

DIE ZEITSCHRIFT FÜR ERWERBSLOSE und alle anderen

quar

Information | Aktion | Dialog No 5 | März 2013

- digital
- vierteljährlich
- selbstorganisiert



AKTION

Zum Beispiel Schlecker – keiner geht allein zum Amt | von Guido Grüner **Seite 4**

**„Ein menschenwürdiges Leben für alle – kommt nicht von allein“
Ein- und Ausblicke einer Fachtagung** | von Michael Bättig **Seite 6**

**Schweinerei im Schlachthof
– fast nix Neues aus dem Oldenburger Münsterland** | von Roman Langner **Seite 8**

STATISTIK

Hartz IV und regionale Wirtschaft | von Dr. Rudolf Martens **Seite 12**

ENERGIE

Arme sollen's richten | von Evelyn Schuckardt **Seite 16**

Kommentar zum Stromspar-Check **Seite 18**

**„Prepaid“-Stromzähler:
Wer im Dunkeln sitzt, ist selbst dran schuld** | von Alexis J. Passadakis **Seite 19**

BERATUNG

Anwaltstipp: Brille vom Amt | von Sabine Jorns **Seite 22**

Brille? Schiewerling! | von Siegmund Stahl **Seite 22**

BUCH

Christoph Butterwegge (Hg.): Armut im Alter **Seite 24**

Christa Maria Baumeister (Hg.): Sehnsucht nach Wahrheit
Besprechung von Holger Niederhausen **Seite 26**

FUNDGRUBE

Internet-Links **Seite 27**

EINBLICKE

Zurück in Arbeit ?! | ein Erfahrungsbericht von Alida Eilers **Seite 28**

URTEILE

Arbeitslosengeld 2 nach dem SGB II | von Rainer Timmermann **Seite 30**

Arbeitslosengeld 1 nach dem SGB III | von Rainer Timmermann **Seite 36**

**Grundsicherung für Ältere und Erwerbs-
unfähige und Sozialhilfe nach dem SGB XII** | von Rainer Timmermann **Seite 37**

Weitere Rechtsbereiche | von Rainer Timmermann **Seite 38**

RÜCKSEITE

Impressum, technische Hinweise, Eigentumsvorbehalt

Liebe Leserinnen und Leser, liebe Mitstreiterinnen und Mitstreiter,

*Im zweiten Jahr erscheint jetzt die **quer** online. Bei den ersten Vorbesprechungen zur neuen **quer** gab es diverse Ideen, wie denn die neue alte Zeitschrift aussehen könnte. Wir haben uns Gedanken über verschiedene Rubriken gemacht, die dann in der Praxis manchmal schwer einzuhalten waren. Wir bemühen uns immer wieder darum, dass sie bunt und vielfältig wird. Und dabei finden wir nach und nach mehr Unterstützung. So ist es erfreulich, dass diesmal zahlreiche AutorInnen, die nicht aus der Redaktion und dem direkten Umfeld kommen, zur neuen Ausgabe beitragen.*

Weiterhin werden wir „über den Tellerrand hinaus schauen“. Dabei ist uns nicht immer klar, ob unsere Intention und unsere Ziele deutlich werden. Wir wissen, dass es vielen unserer Bündnispartner auch so geht, wie wir es „in unseren Kreisen“ manchmal erleben, nämlich dass man auf Unverständnis stößt. Doch nicht nur Einkommensarmut ist das Gemeinsame, das Aktive aus unterschiedlichen Gruppen teilen.

Wenn wir uns die Geschehnisse in der Welt ansehen, wissen wir oft nicht, wo wir uns einsetzen sollen, um etwas besser werden zu lassen. Vor allem auch deswegen, weil wir denken, dass irgendwie alles zusammenhängt. Der Hunger in vielen Regionen dieser Welt steht in direktem Zusammenhang mit der Agrarindustrialisierung hier bei uns. Dies wieder hat Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen in Deutschland und anderswo, denen abhängig Beschäftigte – aber z. T. auch Produzenten – ausgesetzt sind. Und nicht zuletzt steht das Heer der unterversorgten Erwerbslosen einerseits als Produktionsreserve zu jedem Lohn zur Verfügung und ist andererseits auf Grund seiner mangelhaften finanziellen Ausstattung gezwungen, das Billigste zu kaufen, was unter z. T. Mensch und Umwelt massiv ausbeutenden Bedingungen produziert wurde.

Wir sehen auch, dass die Basis- und Vernetzungsarbeit unserer Erwerbsloseninitiative, die manche von uns noch immer als Ämterkampf bezeichnen, schnell mit übergreifender Bündnisarbeit und -aktionen konkurriert. So überlegen wir auch an Begriffen von Gegenwehr, Solidarität, Resignation und individuellem Durchwurschteln. Wie sieht Widerständigkeit heute aus – in einer mehr und mehr individualisierten und zugleich polarisierten Gesellschaft? Kann oder gar darf heute von „Kampf“ überhaupt noch gesprochen werden?

Wir suchen die Idee einer Zeitschrift, die ermutigend ist und trotzdem detaillierte Informationen auch zu Hartz IV bringt. Wir tun dies, obwohl uns viele sagen, dass sie dort nur weg wollen, davon nichts wissen wollen, auch nicht all die Details

*aus der **quer**, die uns auch sagen, dass das, was wir machen, zwar wichtig oder gar absolut notwendig ist, aber sie selbst es nicht aushalten könnten...*

Ausgrenzung und Entmutigung läuft mitten durch uns selbst hindurch. Zugleich erfahren wir sehr viel Bestätigung in alten und neuen Aktionen, auch für die Ergebnisse unserer Arbeit – im Arbeitslosenzentrum.

Wenn wir uns das Geschehen in der Welt ansehen, wissen wir oft nicht, wo wir uns zuerst einsetzen sollen, um diese etwas besser werden zu lassen. Dabei ist eines klar: wir brauchen alle, die sich wehren, Solidarität praktizieren, ganz besonders aus unserem eigenen Handlungsfeld. Anfang Februar diskutierten VertreterInnen von Gruppen aus zehn Städten in Wuppertal über eine überregionale gemeinsame Aktion. Ein guter Schritt in diese Richtung? Mehr dazu auf den nächsten Seiten. Michael Bättig und Roman Langner schauen danach auf zwei Facetten vom Bündnis für ein menschenwürdiges Existenzminimum, den Fachtag und die Schlachthofaktion – beides zusammen in einer Zeitschrift, beides zusammen Teil des gleichen politisch nötigen Handelns?

Wir laden Euch ein, weiter kritisch mit uns zu denken und zu handeln und freuen uns über Eure Anregungen, Kritik und Hinweise.

*Na ja – und abschließend mit einer immer wieder Verwirrung stiftenden Aussage aus Bewerbungsgesprächen: „Ich finde, Arbeit darf auch Spaß machen!“, wünschen wir Euch auch Spaß bei der Lektüre unserer und Eurer **quer**!*

Zum Beispiel



SCHLECKER

Keine/r geht allein zum Amt!

Unter diesem Motto wollen am 3. Juni bundesweit Erwerbslose, GewerkschafterInnen, AktivistInnen aus solidarischen Begleitgruppen in die Öffentlichkeit treten, mit Aktionen zu Jobcentern und in Stadtteilen und Gemeinden.

Denn im Juni liegt – nach der Schlecker-Insolvenz – die Entlassung aller ehemaligen Beschäftigten ein Jahr zurück. Ein Jahr ist vergangen, in dem sich die Ankündigung von Arbeitsministerin Ursula von der Leyen, die Schlecker-Frauen als Erzieherinnen auszubilden, als leere Phrase erwies. Rund die Hälfte von ihnen ist nach wie vor erwerbslos und auf Arbeitsuche. Viele von ihnen wurden inzwischen aus der Statistik verdrängt. Für weitere von ihnen bedeutet der Ablauf von einem Jahr das Ende des Arbeitslosengeldes 1 und den Übergang in Hartz IV, sofern sie nicht sowieso schon dort sind. Dieser Zeitpunkt soll zum Anlass und Auftakt einer neuen Schlecker-Kampagne werden, die an den Aktivitäten und Erfahrungen der wehrhaften Schlecker-Frauen anknüpfen und den Rahmen bieten soll für solidarische Unterstützung, Selbstorganisation, Aktionen rund um „schlechte Arbeit“ und gute Einkommen.

Dazu verabredeten sich am 2. Februar in Wuppertal Menschen aus zehn Städten (Berlin, Bielefeld, Bremen, Düsseldorf, Dortmund, Duisburg, Hagen, Köln, Oldenburg und Wuppertal) im Café Tacheles. Auch eine ehemalige Schlecker-Betriebsrätin, eine Mitstreiterin der

Proteste gegen die Schlecker-XXL-Märkte und ein „Mitläufer“, des mittlerweile in rund 100 Städten und Gemeinden vertretenen internetbasierten Ämterbegleitnetzes (<http://wirgehenmit.org>), waren der Einladung gefolgt.

Auf dem Treffen entspannen sich bald muntere Debatten, so als wolle man gleich an die erfolgreichen Kämpfe der Schleckerfrauen und der Berliner Kaisers-Beschäftigten „Emilly“ anknüpfen. Denn mit den Beteiligten kamen viele Erfahrungen aus sonst so getrennt liegenden Bereichen zusammen, aus Erwerbslosenberatung und Ämterbegleitung, aus Arbeitskämpfen und Protestaktionen aus dem Einzelhandel. Auch Bezüge zu schon einige Zeit zurück liegenden bundesweit koordinierten Aktionen von Erwerbslosengruppen wurden gesehen.

Im Austausch wurde bald deutlich, dass die Aktion Chancen bieten würde, wechselseitig sehr viel voneinander zu lernen ... und dass es überhaupt nicht schaden kann, bis zum nächsten Treffen, dem 13. April (wiederum bei Tacheles in Wuppertal), weitere Beteiligte zu gewinnen, besonders aus dem Bereich noch bestehender Zusammenhänge von Schlecker-MitarbeiterInnen und aktiven Begleitgruppen wie auch weiteren bundesweit arbeitenden Netzwerken.

Die Ideen, was mit der neuen Schlecker-Kampagne verbunden werden kann, lassen sich vielleicht in drei Punkten fassen:

1. Am Beispiel Schlecker bietet sich die Möglichkeit, wenn nicht gar die Notwendigkeit, sich beim Ämtergang solidarisch zu wehren. Konkret wird die Begleitung ehemaliger Schlecker-MitarbeiterInnen in die Jobcenter angeboten (dieses Angebot gilt natürlich auch über diese Personengruppe hinaus). Die Solidaritätskampagne mit den Schlecker-Frauen soll den für alle nützlichen Nebeneffekt haben, diese solidarische Form der Selbstorganisation vor Ort und die katastrophalen Zustände in den Jobcentern publik zu machen.
2. Am Beispiel Schlecker lassen sich die Gemeinsamkeiten der prekär Beschäftigten und Erwerbslosen darstellen:
 - die viel zu geringen Einkommen und die schikanöse und entrechtete Gesamtsituation (wie auch den erfolgreichen Kampf dagegen)
 - den Druck, der Arbeitslosigkeit auf Löhne und Arbeitsbedingungen ausübt – Leiharbeit, Scheinselbstständigkeit, Werkverträge –, und
 - überhaupt die Beschäftigungsverhältnisse zweiter Klasse, die Frauen am schlimmsten bedrohen, (wie auch Hartz IV), und die Forderungen nach einem guten Leben für alle.
3. Am Beispiel Schlecker werden auch die Strukturen deutlich, in die der kapitalistische Wettbewerb Menschen presst:
 - die immense Lohnspreizung zwischen industrieller Produktion und den Bereichen Einzelhandel und einfache Dienstleistungen,
 - die Billigproduktion der Dinge, die Menschen für das tägliche Leben brauchen (wie z. B. Lebensmittel und Kleidung),
 - Einkaufsgelegenheiten, die ohne Kraftfahrzeug oder Internet für viele kaum noch zu erreichen sind und
 - die Zentralisierung des Handels auf immer weniger, immer größere Ketten und den von diesen vorangetriebenen weltweiten Preiskampf. Folglich können wir in deren Filialen vor Ort nur noch die Waren finden, welche der Zentraleinkauf weltweit am billigsten eingekauft hat. Und das hat „Kollateralschäden“ zur

Folge. Wir können all dem entgegensetzen, wofür wir eintreten, beispielsweise auch die Idee wohnortnaher Versorgung mit Gütern hoher Qualität zu fairen Preisen mit Beschäftigten und Produzenten, die von ihrer Arbeit auch gut leben können.

Die Kampagne soll ausdrücklich viele Gestaltungs- und Beteiligungsspielräume bieten, vor Ort die Möglichkeit, sich mit den dort bestehenden Bündnissen zu beteiligen oder neue zu gründen. Gut vorstellbar ist die Beteiligung z. B. von Stadtteil-, Umwelt-, Gesundheitsgruppen, Landwirten, die ein Interesse am regionalen Absatz ihrer Erzeugnisse haben, Schleckerfrauen, die Regionalläden selbst oder als Kooperative betreiben, Gruppen aus der internationalen Solidaritätsarbeit, und und und...

Was wollen wir tun?

Bis zum Treffen am 13. 4. werden zwei Flug- und Infoblätter mit dem Aktionsaufruf und den Hintergründen, Plakatentwürfe, eine Übersicht über weiterhin leer stehende Schlecker- und IHR PLATZ-Läden erstellt (wer einen solchen kennt, schicke die Infos unter Nennung von Stadt, genauer Laden-Adresse und dem „Betreff Schlecker-Leerstand“ bitte an Hans-Peter Weyer (Mail: presse@wirgehenmit.org)“.

Am 13. wollen wir zusammen tragen, wer sich an den Aktionen beteiligen wird, wo welche Aktionen am 3. Juni machbar sind und last not least eine bundesweit abgestimmte Öffentlichkeitsarbeit vorbereiten (inklusive Webseite).

Nächstes Treffen ist am 13. April 2013 von 11 bis 17 Uhr, wieder bei Tacheles, Wuppertal (Unterbarmen), Rudolfstr. 125. Anmeldung unter dem Stichwort „Anmeldung Schleckerkampagne“ bitte bis zum 5. April an jae-ger@tacheles-sozialhilfe.de.

Guido Grüner, Oldenburg

„EIN MENSCHENWÜRDIGES LEBEN KOMMT NICHT VON ALLEIN“

Ein- und Ausblicke einer Fachtagung

Mehr als 100 Menschen beteiligten sich an der Fachtagung „Ein menschenwürdiges Leben kommt nicht von allein“ am 18. Februar 2013 in den Gebäuden der Diakonie in Berlin. Sie wurde ausgerichtet vom „Bündnis für ein menschenwürdiges Existenzminimum“, einem Zusammenschluss von Erwerbslosen, Gewerkschaftern, Sozial- und Wohlfahrtsverbänden, Flüchtlings-, Bauern- und Umweltinitiativen. Nach der Veröffentlichung eines gemeinsamen Positionspapiers zur Höhe der Regelsätze am 6. Dezember 2012 sollte die Fachtagung nun dazu dienen, die Analysen, Positionen und Forderungen mit interessierten Betroffenen und Fachleuten intensiver zu diskutieren.

Beteiligung

Mehr als 100 TeilnehmerInnen sind viel, aber das ungewöhnliche Spektrum der Veranstalter war nur ungleich unter ihnen repräsentiert. Es gab viele Aktive aus wenigen Wohlfahrtsverbänden, Gewerkschaften und Erwerbsloseninitiativen, aber nur wenige aus den Flüchtlings-, Bauern- und Umweltverbänden und wenig unmittelbar Betroffene.

Einleitung und Vorträge

In Begrüßung, Einleitungsreferat und fünf Kurzvorträgen gelang es den ReferentInnen darzustellen, dass Armut, Ausgrenzung und entwürdigende Behandlung in den Jobcentern dem Gleichheits- und Freiheitspostulat der Demokratie widerspricht, zur Deregulierung des Arbeitsmarktes, der Ausbreitung eines Niedriglohnssektors und prekärer Arbeit führt, damit die Nachfrage nach

Billigprodukten vorantreibt, die den Kostendruck auf Erzeuger, Verarbeiter und Händler erhöht und zu miesen Arbeitsbedingungen, Umweltzerstörung und Tierquälerei auf der ganzen Welt beiträgt, und der ganze Prozess schließlich als Regionalisierung von Armut mit zunehmender Tendenz auch räumlich sich niederschlägt.



Workshops und Erwartungshaltung

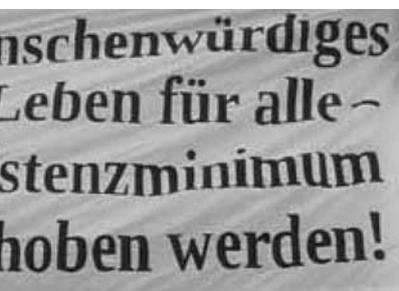
Das Bündnis hat sich gegründet und ist aktiv geworden, um diese gesellschaftlichen Zusammenhänge zwischen Armut und Existenzsicherung, Arbeitsmarkt und Mindestlöhnen, Agrarindustrie, bäuerlicher Landwirtschaft, Ökologie, Umwelt- und Tierschutz herauszustellen und damit Grundlagen für ein gemeinsames Handeln der bis heute weitgehend getrennt voneinander agierenden Gruppen zu schaffen.

Während das zumindest im zusammenfassenden Blick von außen auf Einleitung und Kurzvorträge gelang, gestaltete sich die Umsetzung dieses Anspruchs in den anschließenden Workshops, zumindest in einigen, schwieriger.

Erstens bieten Workshops die Gelegenheit, die Teilnehmenden aktiv zu beteiligen und einen gemeinsamen Austausch- und Lernprozess zu gestalten. Dazu passen weitere Vorträge oder die Präsentation von vielen Folien wenig. Hier könnte wohl – nicht nur methodisch – eine Menge von den neuen globalisierungskritischen Bewegungen gelernt werden.

Zweitens ist die Bereitschaft, sich auf neue Zusammenhänge gedanklich einzulassen und Veränderungen für das eigene Weltbild und die eigene Praxis daraus abzuleiten, nicht besonders ausgeprägt in den traditionellen linken, gewerkschaftlichen und sozialen Bewegungen.

Drittens wird sich weder in den Köpfen noch in unserer Praxis etwas ändern, wenn das „Publikum“ von neuen Bündnissen unmittelbare Handlungsanweisungen erwartet und die neuen Bündnisse Erkenntnisse über die Köpfe hinweg verkündet, statt sie gemeinsam zu erarbeiten. „Eine gesellschaftliche Debatte anstoßen“ könnte anders aussehen.



Politikerbefragung

Die Kritik aus einigen Workshops – „Ist ja auch nichts Neues, was da erzählt wurde“ oder „Ich hätte erwartet, dass

wir darüber reden, was man dagegen tun kann“ – zeigt, dass eine Auswertung und Zusammenfassung danach notwendig und sinnvoller gewesen wäre als die Politikerbefragung.

Sicherlich lösen die Kaltschnäuzigkeit, mit der die CDU Armut und Ausgrenzung leugnet und lügt, die Eiseskälte, mit der die FDP die Opfer ihres neoliberalen Marktmodells ignoriert und das unverbindliche Geschwätz der SPD bei dem einen oder der anderen noch Entsetzen aus und haben damit eine aufklärerische Funktion. Auch dass die Grünen schön die Finger von einer Erhöhung der Regelsätze lassen werden und wir höchstens auf die Unterstützung der Linken rechnen können, mag eine Erkenntnis sein.

Aber die Teilnehmenden der Veranstaltung haben noch zu wenig gemeinsamen Erfahrungshintergrund und zu wenig zugespitzte Forderungen, um eine solche Befragung offensiv und mit der gebotenen Schärfe gegen abgefeimte Politiker zu bestreiten. So bleibt das Gefühl der Wut und Ohnmacht. Die besseren Analysen und die besseren Argumente zu haben, ist zwar demokratische Voraussetzung für die Durchsetzung von berechtigten Forderungen. Aber die auch dazu notwendige Macht entsteht auf der Straße.

Selbstbefragung...

So könnte sich das „Bündnis für ein menschenwürdiges Existenzminimum“ auf zwei Ebenen weiterentwickeln:

Erstens könnten die beteiligten Organisationen vor Ort miteinander Kontakt aufnehmen, um den Diskussionsprozess mit gemeinsamen Veranstaltungen in vielen Städten weiter voranzutreiben.

Zweitens könnten die Bündnismitglieder sich gemeinsam an Protest-, Demonstrations- und Blockadeaktionen einzelner Organisationen zu den betreffenden Themen beteiligen oder solche selbst organisieren, sowohl bundesweit als auch vor Ort.

Apropos Handlungsanweisungen:

Wie wäre es mit weiteren Blockaden vor Tierquälereifabriken, Sklavenhändlern und Lohndumping-Discountern?

Wie wäre es mit einer bundesweiten Kampagne „Tafel-Revolutions“? Von der demütigenden Almosenverteilung zur selbstorganisierten Versorgung mit regionalen, fairen und ökologischen Produkten! Die Kritik und das Unbehagen an den Tafeln ist weit verbreitet. „Tafel-Revolutions“ wäre nicht nur negative Kritik, sondern beinhaltet eine positive Entwicklungsmöglichkeit. Neben Forderungen an die Jobcenter, Arbeitsagenturen und Kommunen, das Projekt mit vernünftigen Beschäftigungsmaßnahmen und kommunalen Fonds zu unterstützen, kämen natürlich unsere befreundeten Tier- und Umweltschützer wie auch Bauern ins Spiel.

Michael Bättig, Oldenburg

SCHWEINEREI IM SCHLACHTHOF

... fast nix Neues aus dem Oldenburger Münsterland!

Protestaktion vor dem VION-Schlachthof in Emstek am 11. Januar 2013.

Das Oldenburger Münsterland – vielen mag diese Region südlich von Oldenburg völlig unbekannt sein. Auffallen würde sie auf den ersten Blick höchstens durch exorbitante Wahlergebnisse für die CDU (alles unter 60 Prozent für die CDU undenkbar) und jeden, der die Region mit dem Auto durchfährt, zum Beispiel über die A1, zwingt sie des öfteren die Lüftung auszuschalten und die Fenster zu schließen wegen der Geruchsbelästigung durch Gülle. Denn die Landkreise Cloppenburg und Vechta weisen die größte Dichte an Geflügel-, Schweine- und Rinderzuchtbetrieben in Massentierhaltung der Bundesrepublik Deutschland auf. Die Futtermittel bei dieser Tierdichte müssen importiert werden, übrigens ein EU-weites Problem. Insgesamt fehlen – die heutige EU-Massentierhaltung vorausgesetzt – in Europa riesige Flächen für den benötigten Tier-Futtermittelbau, die daher in Südamerika und Afrika geraubt werden.

Klar, die nackten Zahlen laut Wikipedia klingen toll: Seit 1994 wuchs das Bruttoinlandsprodukt hier um 62 Prozent, die Dienstleistungswertschöpfung um 63 Prozent. Der Industrieumsatz stieg seit 1997 um 48 Prozent auf 6,5 Milliarden Euro, der Exportumsatz um 137 Prozent. Die Arbeitslosenquote im Oldenburger Münsterland von gut drei Prozent gehört zu einer der niedrigsten, die Eigenheimquote von über 80 Prozent zu einer der höchsten in Deutschland.



Massentierhaltung bedeutet auch Massentierschlachtung und so haben sich die entsprechenden Großbetriebe in Süddoldenburg angesiedelt, wie zum Beispiel die Danish Crown GmbH oder VION N.V.

Unter anderem diese Region müssen Politiker wohl im Sinn haben, wenn sie in ihren Sonntagsreden behaupten: "Deutschland geht es gut".

Aber allerspätestens seit der Agenda 2010 darf man ja in Deutschland hinter keine Fassade mehr schauen, ohne das Grauen zu entdecken. Wenn wir allerdings ehrlich sind, durfte man das in dieser Region eigentlich nie. Aber die Abwärtsspirale in Richtung Ausbeutung von Mensch, Tier und Umwelt scheint hier einfach kein Ende zu nehmen.

Schon 2006 erschien ein Buch von Adrian Peter: „Die Fleischmafia“, dessen Klappentext erläutert: „Adrian Peter zeigt in seinem Report, wie Korruption, Gier und Abhängigkeit sich in der Fleischbranche zu einem dichten Netz verknüpfen: Hinter der Fassade von Vorzeigeunternehmen geht es vor allem um das schnelle Geld mit der Ware Fleisch. Die überwiegend ausländischen, oft durch Menschenhandel angespülten Billigarbeiter schweigen aus Angst um den Arbeitsplatz und sind durch ihre Schattenexistenz erpressbar. Der moderne Sklavenhandel wurde jahrelang von Behörden gefördert und von der Politik geduldet.“

Was sich seit Erscheinen des Buches geändert hat? Ist das Wort „Nix“ zu pessimistisch?

2013 in Emstek bei Cloppenburg. Der dortige Schlachthof von VION, ein internationaler Nahrungsmittelkonzern mit zahlreichen sehr komplizierten Verflechtungen und Beteiligungen in ganz Europa mit Sitz in den Niederlanden dreht bei den Arbeitnehmereinkommen weiter an der Abwärtsspirale. Er plante, ab dem 1. Februar 2013 seine Schlachtung an ein Subunternehmen mit Sitz in Rumänien zu vergeben. Mit der Folge, dass 60 Prozent der ArbeiterInnen nicht mehr mit Tarifverträgen beschäftigt werden müssen. Stattdessen gibt es Werkverträge und Dumpinglöhne für rumänische LeiharbeiterInnen. Wie der zuständige Gewerkschaftssekretär Mathias Brümmer (NGG) sagt, geht das

vorgelegte Kostenmodell von Anfang an von Lohn-dumping aus. Laut Brümmer hatte VION immer wieder behauptet, dass die rumänische Schlachtkolonie für 1,03 Euro pro

Schwein schlachtet. Brümmer wörtlich: „Bei 1,03 Euro für mindestens 65 Arbeitsplätze und 600 Schweine in der Stunde bleiben nach Abzug aller Kosten und Gewinne nur Löhne von unter 5,00 Euro brutto für die rumänischen Schlachter über.“



Die Ausbeutung der europäischen Wanderarbeiter findet allerdings nicht nur im Betrieb statt. Für ihre Unterkunftskosten in der Region müssen sie oft exorbitante Mieten bezahlen. Frühkapitalistisch anmutende Zustände wie in Schichten in Etagenbetten schlafen oder Unterbringung in Mehrbettzimmern in abbruchreifen Häusern ist Gang und Gäbe, oft ist der Arbeitgeber hier auch Vermieter und kassiert für die Unterbringung in Mehrbettzimmern den Hungerlohn gleich wieder ein.

Wer aufmuckt oder krank ist, verschwindet einfach. Der Status der Krankenversicherung der Rumänen ist selbst den Gewerkschaftern ein Rätsel. Mit dem Projekt Faire Mobilität hat der DGB immerhin versucht, dem informations- und rechtlosen Zustand der europäischen Wanderarbeiter zumindest etwas entgegenzusetzen. Ein Tropfen auf dem heißen Stein, aber ein wichtiges Zeichen gegen Nationalismus und enge Gewerkschaftsklientelpolitik.

Für den Tierschutz bleibt aber bei solchen Arbeitsbedingungen kein Platz: „Die Bedingungen am Band sind rabiati. Jeder Handgriff müsse schnell gehen, denn die ArbeiterInnen würden pro Stück bezahlt. Laut sei es in der Halle, weil sich die Schreie der Tiere mit dem Geräusch der Sägen vermischen. Und feucht sei es vom Wasserdampf, weil die Tiere zum Häuten abgebrüht würden, und vom Blut am Boden, das permanent per Hochdruckstrahl in den Ablauf gespritzt werden müsse“. (Zitat aus einem TAZ Artikel) Insider schätzen, dass jedes zehnte Tier noch lebt, bevor es abgebrüht wird, eine Folge des immensen Arbeitsdrucks.

Das waren grob gesagt die Rahmenbedingungen für eine Protestveranstaltung am 11. Januar 2013 vor dem VION Schlachthof in Emstek. Diese wurde angestoßen vom „Bündnis für ein menschenwürdiges Existenzminimum. Die Gestaltung der Kundgebung übernahm ein breites Spektrum aufrufender Organisationen, nämlich

- die Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft (AbL)
- die Arbeitsloseninitiative Wilhelmshaven/Friesland
- die Arbeitslosenselbsthilfe Oldenburg
- das Bündnis für ein menschenwürdiges Existenzminimum
- das Bündnis Mensch, Umwelt und Tier (MUT)
- der Bund Umwelt und Naturschutz
- die Gewerkschaft Nahrung, Genuss, Gaststätten (NGG)
- das Landesnetzwerk Niedersachsen Bauernhöfe statt Agrarfabriken
- der Regionalverbund der Erwerbsloseninitiativen Weser-Ems.



Von der Idee bis zur Umsetzung der Veranstaltung blieben nur 20 Tage, aber herausgekommen ist ein bunter, kreativer und lauter Protest vieler verschiedener Gruppen, wobei diesmal besonders auch die katholischen Arbeitnehmervertretungen auffielen.

Insgesamt ca. 200 Menschen, Beschäftigte und ihre Gewerkschaft NGG, Erwerbslose, Bauern, Maststallgegner und Umweltschützer, protestierten so an einem Freitagmittag gegen die unhaltbaren Zustände beim VION-Schlachthof in Emstek. Bemerkenswert war, dass der Schlachthof die Anlieferung der Tiere, die sonst in LKWs eingepfercht vor den Toren des Schlachthofes auf ihre Tötung warten, was Tag für Tag eine gespenstische Atmosphäre aus Geräuschen und Geräuschen schafft, für den Tag der Protestveranstaltung gestoppt hatte. Die Realität darf man den Demonstranten wohl nicht zeigen...

In verschiedenen Redebeiträgen wurde deutlich gemacht, dass die ökologische Frage und die soziale Frage nur zusammen gelöst werden können und dass es bei dieser Protestveranstaltung eben nicht um eine stumpfe nationale Standortdebatte ging. Die aktuellen sozialen Verwerfungen, ausgelöst durch die Agenda 2010, haben zu unhaltbaren Zuständen nicht nur in den Jobcentern, sondern auch in der Arbeitswelt (z. B. Ausbeutung durch Werkverträge) geführt und es sind eher noch weitere Verschärfungen zu befürchten, ausgelöst durch den durch Spar diktrate erzwungenen sozialen Kahl schlag in Südeuropa.

Es sei denn, wir finden mehr so mutige Menschen wie den Prälaten Kossen vom Offiziat Vechta, der als Kirchenmann kein Blatt vor den Mund nahm und alle Missstände offen ansprach. Bereits im Vorfeld dieser Veranstaltung hatte er deutliche Worte gefunden – für manchen wohl zu deutlich. Immerhin hatte Herr Kossens schon einen „Gruß aus der Fleischbranche“ bekommen: ein abgezogenes Kaninchen lag an einem Sonntagmorgen vor seiner Haustür. Das Wort Fleischmafia kommt eben nicht zufällig zustande.

Eine Woche vor der Landtagswahl hatte die mitorganisierende Gewerkschaft NGG die Redebeiträge von Politikern eingefordert. Es sprachen Renate Geuter für die SPD und Karl-Josef Laumann für die CDU. Geuter ist Mitglied des Niedersächsischen

Landtags, Laumann ist CDU-Fraktionsvorsitzender im Landtag Nordrhein-Westfalens. Beide forderten klipp und klar einen Mindestlohn. Den Teilnehmern der Veranstaltung war eher nicht so nach Sonntagsreden. Die Politiker wurden mit einigen deutlichen Kommentaren bedacht und ihre Versprechungen ernteten oftmals höhnisches Gelächter.

Genützt hat der Protest erstmal allerdings nichts, wie VION Emstek Betriebsratschef Martin Tiedeken am 1. Februar bestätigte:

„Unsere Mitarbeiter sind wie immer um sechs Uhr auf dem Schlachthof erschienen und dann auf die verschiedenen Abteilungen verlegt worden.“ Ein Teil von ihnen sei jetzt in der Zerlegung beschäftigt. Andere würden im Versand und im Kühlbereich arbeiten. VION hatte den Betroffenen nach Verhandlungen mit dem Betriebsrat eine Weiterbeschäftigung auf dem Schlachthof garantiert. Allerdings hat ein rumänisches Subunternehmen definitiv die Schlachtung übernommen.

Der auf der Protestveranstaltung anwesende, aus heutiger Sicht ehemalige Landtagsabgeordnete Henning Adler der Linken erstattete allerdings noch am 11. Januar 2013 Anzeige gegen VION wegen Verstoßes gegen das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, unter anderem, weil der Subunternehmer über keine gültige EU-Zulassung verfüge.

Auch wenn der unmittelbare Erfolg dieser Aktion nicht groß war, das Presseecho war überdurchschnittlich, was gerade in dieser Region mit ihrer unternehmerfreundlichen Monopolpresse nicht selbstverständlich ist. Die ARD-Sendung „Report“ aus Mainz hat einen hervorragenden Bericht gedreht, auch wenn er nur online gestellt wurde und nicht in die Fernsehsendung kam.

Allen Journalisten war allerdings zu eigen, dass sie die große Bandbreite der Demo-Veranstalter einfach nicht weiter verbreitet haben und nur die Gewerkschaften als Organisatoren erwähnten. Entweder ist es ihrer eigenen Arbeitsbedingungen geschuldet, dass sie hier aus Zeitmangel nicht ordentlich recherchierten, oder war es doch simple Vereinfachung um den Zeitungsleser etc. nicht zu überfordern? Auf jeden Fall ging gerade deshalb ein besonderer Punkt dieser Aktion medial verloren.

Nichtsdestotrotz, diese Region ist auf jeden Fall hervorragend geeignet, um gemeinsame Proteste zur sozialen und ökologischen Frage zu organisieren. Bündnisse aus Tier- und Umweltschützern, Gewerkschaftern und Erwerbslosen haben sich hier als tragfähig und notwendig erwiesen, um unhaltbare Missstände nicht länger zu dulden und nicht nur im stillen Kämmerlein zu beklagen, sondern um Protest nach außen zu tragen, gerade in einer Region, in der Opposition und Widerstand eher Fremdworte sind.

Auch wenn es sicher ein langer Weg wird – die Wahlergebnisse der Niedersachsen-Landtagswahl 2013 aus Emstek weisen darauf hin: der CDU-Kandidat Herr Große Macke (sorry der heißt wirklich so, die Red.) bekam 71 Prozent der Erststimmen, die CDU 60 Prozent der Zweitstimmen. Die gute Nachricht: sowohl an Erst- als auch an Zweitstimmen hat die CDU im Vergleich zu 2008 kräftig verloren.

Roman Langner, Oldenburg

Die Redebeiträge der ALSO, des Prälaten Peter Kossen vom Officialrat Vechta und der Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft (AbL) gibt es als PDF zum Download!

Hartz IV und regionale Wirtschaft

In der öffentlichen Diskussion werden die Ausgaben für Hartz-IV-Leistungen der Bundesagentur für Arbeit stets unter dem Aspekt der „Kosten“ diskutiert. Gesamtwirtschaftlich betrachtet ist dies jedoch bestenfalls die halbe Wahrheit und halbe Wahrheiten sind oft ganze Lügen: Die Kosten des einen – überwiegend Steuermittel des Bundes – sind die Einnahmen der anderen – Familien, die von Hartz IV leben müssen. Und diese Familien, die von Hartz-IV-Leistungen leben müssen, geben dieses Geld fast vollständig wieder aus. So bspw. für Wohnkosten, Nahrungsmittel und die Bedürfnisse der täglichen Hauswirtschaft. Anhand der Statistiken des Sozio-ökonomischen Panels des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (Berlin) weiß man schon seit langem, dass sich im unteren Einkommensbereich keine Vermögen befinden, eher Schulden, und dass nur ganz wenig monatlich angespart werden kann, etwa in der Größenordnung von durchschnittlich weniger als 20 Euro im Monat.¹

Mit anderen Worten, durch den Mechanismus – die Familien, die von Hartz IV leben müssen, geben ihr Geld unmittelbar aus – fließt gesamtwirtschaftlich gesehen ein stetiger Geldstrom aus den Steuermitteln des Bundes via Bundesagentur für Arbeit bzw. Jobcenter in die Regionen hinein, in denen die Hartz-IV-Bezieher leben. Dabei handelt es sich um hohe Summen. Im Jahre 2009 / 2010 betragen die Ausgaben bei den passiven Leistungen (im Wesentlichen Arbeitslosengeld II, Sozialgeld und Wohnkosten) ca. 31 Mrd. Euro, darunter fast 12 Mrd. Euro für Kosten der Unterkunft. Für die Kosten der Unterkunft sind bis auf einen kleinen Anteil des Bundes hauptsächlich die Kommunen zuständig.²

¹ Brenke, Karl (2011): Einkommensumverteilung schwächt privaten Verbrauch. In: Wochenbericht des DIW, Heft 8/2011.

² Im Jahre 2009 betrug der Anteil des Bundes an den Unterkunftskosten durchschnittlich 26,0 Prozent, bei 14 Bundesländern betrug der Anteil 25,4 Prozent, in Baden-Württemberg 29,4 Prozent und in Rheinland-Pfalz 35,4 Prozent.

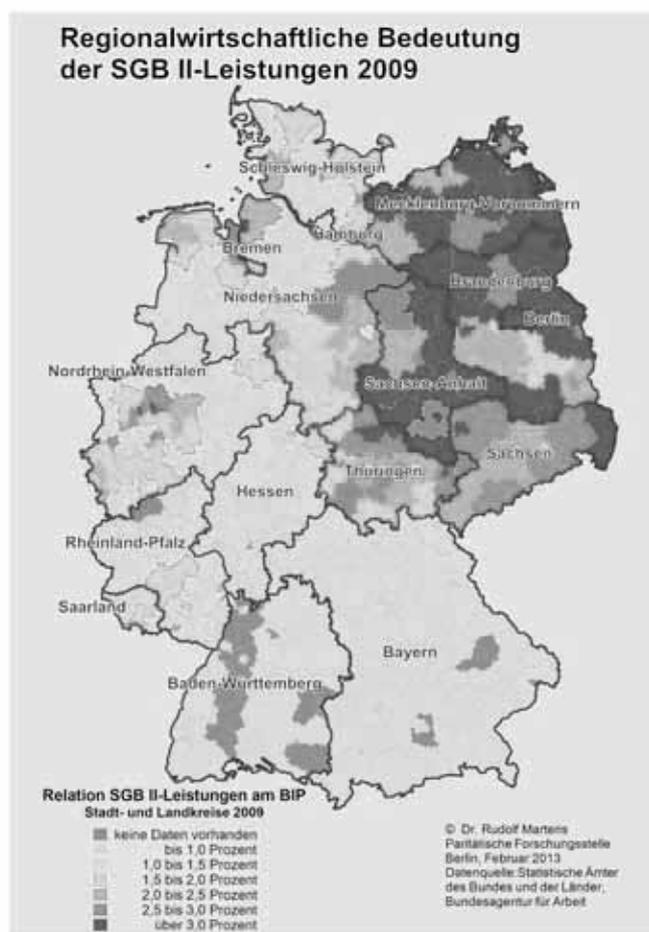


Abbildung 1: Relation der Hartz-IV-Leistungen zum regionalen BIP (Bruttoinlandsprodukt, Kreise und kreisfreie Städte) 2009. Bei den Hartz-IV-Leistungen wurden die passiven Leistungen des Bundes berücksichtigt; dementsprechend wurde der kommunale Anteil an den Wohnkosten herausgerechnet sowie die in 2009 noch bestehenden Rentenzahlungen des Bundes, da diese nicht unmittelbar in die regionale Wirtschaft einfließen.

Datenquelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder (INKAR), Bundesagentur für Arbeit sowie eigene Berechnungen und eigene Darstellung.

Geographisch betrachtet sind die Bezieher von Hartz-IV-Leistungen nicht gleichmäßig in Deutschland verteilt. Diese ballen sich bekanntlich in bestimmten Regionen. So ist ja der Unterschied zwischen Ost- und Westdeutschland allgemein bekannt. Dies ist jedoch nur eine sehr grobe Annäherung, denn in Deutschland unterscheiden sich die Regionen wirtschaftlich und sozial gesehen zum Teil recht deutlich voneinander. Nimmt man den Anteil der Hartz-IV-BezieherInnen an den Einwohnern insgesamt zum Maßstab, so reichen die in Prozenten ausgedrückten Besetzungsdichten von unter einem Prozent in Süddeutschland bis auf über 13 Prozent in vielen Regionen Ostdeutschlands sowie in einzelnen Städten Westdeutschlands.

Anhand der Statistiken der Bundesagentur für Arbeit ist für fast alle Landkreise und kreisfreien Städte bekannt, welche Geldmittel als sogenannte passive Leistungen in die jeweiligen Regionen fließen. Um einen Maßstab für die regionalwirtschaftliche Bedeutung der Hartz-IV-Leistungen zu haben, werden diese in Beziehung gesetzt zum regionalen Bruttoinlandsprodukt (BIP) und als Prozentwerte berechnet. Das regionale BIP gibt den Wert aller Waren und Dienstleistungen an, die innerhalb eines Jahres in der betreffenden Region erstellt wurden. Bei den Hartz-IV-Leistungen werden nur die Bundesanteile berücksichtigt, die über die Jobcenter direkt in die Regionen bzw. Kreise fließen.

Die regionalen BIP-Daten sind nur bis 2009 verfügbar. Mit diesen Daten zu argumentieren ist jedoch nicht weiter bedenklich, denn Strukturen ändern sich

nur sehr langsam. So ist bspw. das Verteilungsmuster der Hartz-IV-Dichte von 2012 fast das gleiche wie im Jahre 2005 – dem Einführungsjahr von Hartz IV; gleichartiges gilt für das regionale BIP. Entsprechend geben diese Zahlen aus dem Jahre 2009 auch das aktuelle Verteilungsmuster zutreffend wieder. In Abbildung 1 sind die Relationen abgebildet. Die Prozentzahlen reichen regional von unter 1,0 Prozent bis über 3,0 Prozent.

Generell gilt für Deutschland dabei eine Dreiteilung (Abbildung 2): Süddeutschland (mit Hessen) und Werten schwerpunktmäßig unter 1,0 Prozent, Nordwestdeutschland mit Werten mehrheitlich von 1,0 Prozent bis 2,5 Prozent und Ostdeutschland von 2,5 Prozent bis über 4,0 Prozent.

Hartz IV war niemals als Regionalförderung gedacht – dennoch wirkt es wegen der anhaltenden Langzeitarbeitslosigkeit wie eine Regionalförderung. In Ostdeutschland bewegt sich die Regionalförderung des Bundes in einer ähnlichen Größenordnung wie die aus Bundesmitteln zufließenden Hartz-IV-Leistungen. Anders ausgedrückt: Wenn der Bund die Hartz-IV-Leistungen nicht bedarfsdeckend gestaltet oder die Leistungen kürzt, ergeben sich Kaufkraftverluste für die regionale Wirtschaft! Wegen der größeren regional-

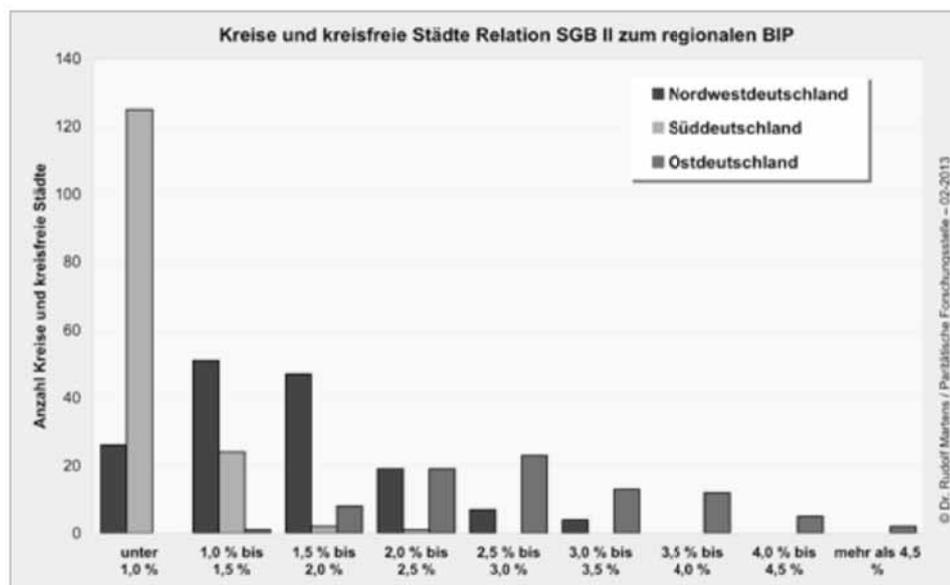


Abbildung 2:

Die Bedeutung der Hartz-IV-Leistungen ist im Verhältnis zum regionalen BIP in den Kreisen und kreisfreien Städten des Südens am geringsten, in denen des Ostens am höchsten.

Daten für das Jahr 2009, Quelle: Wie Abbildung 1.

wirtschaftlichen Bedeutung der Hartz-IV-Leistungen in Ostdeutschland wirkt dort jede Hartz-IV-Kürzung besonders negativ. Dies lässt sich am Haushaltsbegleitgesetz aus dem Jahre 2010 beispielhaft zeigen.³ Dort summieren sich die Leistungskürzungen, die im Wesentlichen den Hartz-IV-Bereich betreffen, auf jährlich 3,6 Mrd. Euro.

Abbildung 3 zeigt den gerade beschriebenen Effekt: In Ostdeutschland wird am stärksten gekürzt, weil dort relativ zu Westdeutschland viel mehr Hartz-IV-Bezieher leben. Wirtschaftlich geschädigt werden damit gerade die Regionen, die wirtschaftlich gefördert werden müssten.

Die eben beschriebenen gesamtwirtschaftlichen Wirkungen der Hartz-IV-Leistungen werden in den bisherigen politischen Diskussionen regelmäßig unterschlagen. Vorherrschend wird das Kostenargument bemüht, insbesondere auch von Kommunalpolitikern. Ihnen sollte vor Augen geführt werden, dass die Hartz-IV-Leistungen des Bundes in einer ähnlichen Größenordnung liegen wie die in ihrem Bereich fließenden direkten Regionalfördermittel des Bundes. Und genau wie diese sind die Hartz-IV-Leistungen des Bundes ein wichtiger regionaler Stabilisator gerade für strukturschwache Regionen.

*Dr. Rudolf Martens,
Paritätische Forschungsstelle, Berlin*

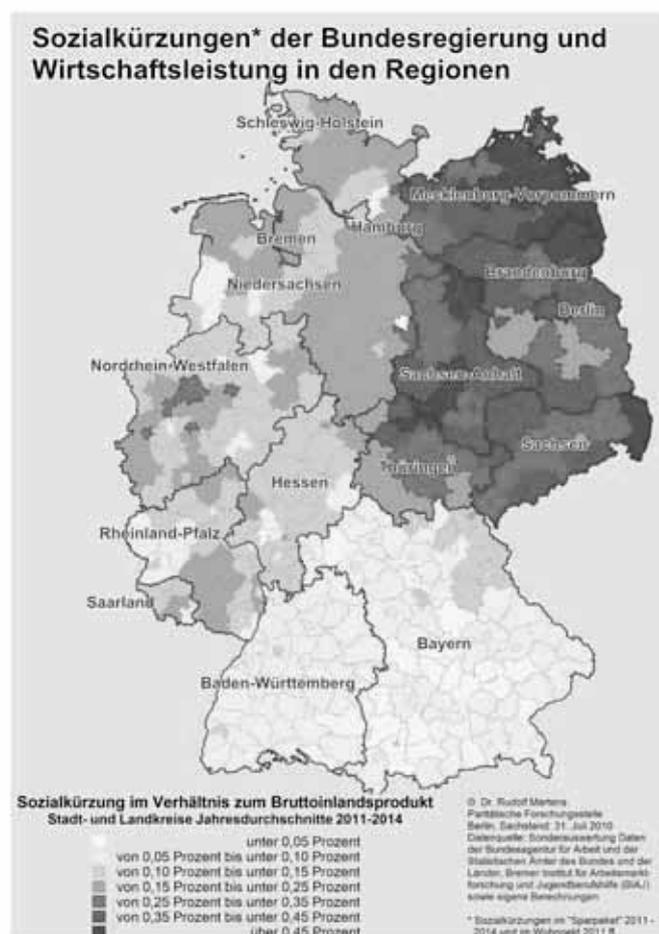


Abbildung 3: Jährliche Sozialkürzungen der Bundesregierung in Relation zum regionalen BIP.

Abbildung aus: Martens, Rudolf (2010), S. 15, Karte 3.

3 Martens, Rudolf (2010): Unter unseren Verhältnissen II ... Atlas der Sozialkürzungen der Bundesregierung 2011-2014. Paritätische Forschungsstelle, Berlin. Internetpublikation, u. a. zu finden bei den Downloads von quer Heft 5 / 2013 unter www.also-zentrum.de/seiten/zeitung-quer/downloadbereich.php

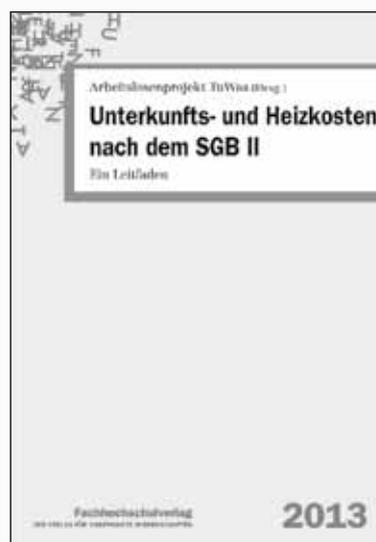
Auf neuestem Stand!



Arbeitslosenprojekt TuWas (Hrsg.)
Leitfaden für Arbeitslose
 Der Rechtsratgeber zum SGB III

29. Aufl., erscheint im April 2013

720 Seiten
 18,- €*)



Arbeitslosenprojekt TuWas (Hrsg.)
Unterkunfts- und Heizkosten nach dem SGB II
 Ein Leitfaden

Ein Leitfaden

2. Aufl. 2013

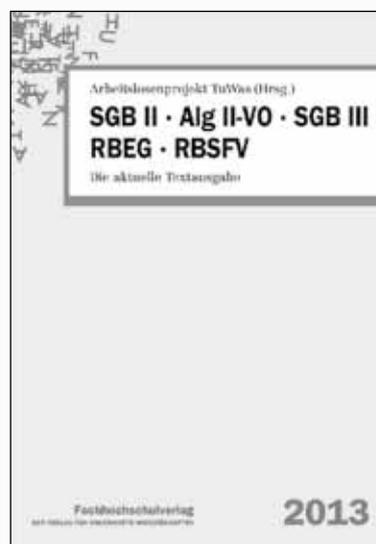
368 Seiten
 18,- €*)



Ulrich Stascheit (Hrsg.)
Gesetze für Sozialberufe
 Die Gesetzessammlung für Studium und Praxis

22. Aufl. 2013

2.336 Seiten
 20,- €*)



Arbeitslosenprojekt TuWas (Hrsg.)
**SGB II · Alg II-VO · SGB III
 RBEG · RBSFV**
 Die aktuelle Textausgabe

Die aktuelle Textausgabe

6. Aufl., erscheint im April 2013

224 Seiten
 9,50 €*)

*) alle Preise zzgl. Portokosten

Bestellungen: Fachhochschulverlag, Kleiststr. 10, Gebäude 1, 60318 Frankfurt
 Tel.: (0 69) 15 33-28 20, Fax: (0 69) 15 33-28 40, E-Mail: bestellung@fhverlag.de

ARME SOLLEN'S RICHTEN

Strom und andere Energien sparen statt zu verschleudern, das ist eine tolle Sache, weil das die Umwelt und den Geldbeutel schont. Das müssen sich auch die Verantwortlichen bei der Caritas gedacht haben, als sie das Projekt „Stromspar-Check“ ersannen. Und als die Caritas das Projekt dann umsetzte, winkte mit dem Europäischen Umweltpreis für Verbraucher auch gleich schon eine Auszeichnung auf höchster Ebene. Na, dann muss das ja gut und richtig sein.

Wirklich?

Der Stromspar-Check soll einkommensschwachen Haushalten helfen, ihre Energiekosten dauerhaft zu senken – so die formulierte Absicht. Die engagierten Stromsparhelfer sind selbst dauerhaft Erwerbslose, wissen also, wovon sie reden, und erhalten während eines 100 stündigen Schulungsprogramms auch praktische Einweisungen. Damit werden sie „qualifizierte Ratgeber, die [...] dabei helfen, Strom zu sparen.“ Und sie „bekommen durch ihre Tätigkeit eine Chance, in das Berufsleben zurück zu finden, denn Energiesparen wird in vielen Berufsfeldern ein immer wichtigerer Aspekt – sei es im Elektro- und Baufachhandel oder im Bereich der Hausverwaltung und -betreuung.“ So der Caritasverband auf seiner Homepage.

Die so geschulten Stromsparhelferlein gehen dann zu zweit in die Haushalte der Armen, um dort Energie fressende Monster zu finden – diese Monstersuche dauert im Schnitt drei Stunden. Die Suchergebnisse werden ausgewertet, und beim zweiten Besuch gibt es einen „Energiefahrplan“ und „kostenlose Soforthilfen wie Energiesparlampen, schaltbare Steckdosenleisten, TV-Stand-

by-Abschalter, Zeitschaltuhren und Strahlregler für Wasserhähne, die nach Bedarf sofort montiert und in Betrieb genommen werden.“

Das Projekt könnte tatsächlich ein Erfolgsmodell sein, bekäme denn Frau Huber, die Direktorin der Sparkasse in Passau, ebenso Besuch wie die Bedarfsgemeinschaft Jansen in Flensburg.

Doch zur Teilnahme berechtigt sind nur „Menschen, die Arbeitslosengeld 2, Sozialhilfe oder Wohngeld beziehen.“ Und hierin zeigt sich, wie wenig ernsthaft es um das Thema Energie sparen tatsächlich geht. Den Aspekt, dass Stammtischparolen fröhliche Urständ' feiern, wenn's darum geht, dass Arme nicht mit Geld umgehen können, will ich hier nicht näher beleuchten. Aber das Haltungen von denjenigen Jobcenterangestellten, die sich üblicher Weise an diesen Stammtischen treffen, eine Bestätigung finden, darauf will ich denn doch kurz eingehen.

Die Teilnahme an den Sparcheckmaßnahmen soll freiwillig sein. Nun möge die geneigte Leserin, der geneigte

Leser selbst entscheiden, wie weit es mit der Freiwilligkeit her sein kann, nachdem er oder sie das folgende Zitat aus einem Bescheid des Oldenburger Jobcenters gelesen hat:

„Hinweise:

Die nachfolgenden Hinweise können dazu beitragen, künftige Rückstände bei Ihrem Energieversorger zu vermeiden.

Nach § 20 SGB II in Verbindung mit § 2 der Verordnung zur Durchführung des § 28 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (Regelsatzverordnung) umfasst der Regelbedarf u.a. die laufenden Leistungen für die Beleuchtung und den Betrieb elektrischer Geräte. Daraus ergibt sich, dass die für den Stromverbrauch entstehenden Kosten unabhängig von ihrer tatsächlichen Höhe aus der Regelleistung zu bestreiten sind. Sind die zu zahlenden Abschläge für den Stromverbrauch zu gering festgesetzt, sind Sie gehalten, im Hinblick auf eine ausstehende Abrechnung aus dem Regelbedarf die Erhöhung der monatlichen Abschläge bei Ihrem Energieversorger zu veranlassen oder Rücklagen zu bilden, um eine evtl. Nachforderung zu verringern oder abdecken zu können. Auf eine zusätzliche Hilfe besteht kein Anspruch.

Um evtl. Ihren Energieverbrauch und damit die Stromkosten zu senken besteht die Möglichkeit eines kostenlosen Stromspar-Checks beim Caritasverband. Im Rahmen der Selbsthilfe sollten Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, um künftige Rückstände bei Ihrem Energieversorger zu vermeiden. Sollten Sie den Stromspar-Check nicht in Anspruch nehmen und erneut ein Rückstand entstehen, könnte dies bei einer Entscheidung bei einer erneuten Antragstellung für eine Übernahme Berücksichtigung finden.“

In Übersetzung des Beamten sprechs heißt das nichts anderes als: Wenn Ihr mit eurem Geld für Energie nicht auskommt, kann das nur bedeuten, dass Ihr zu viel verbraucht habt. Es ist also allein Eure Schuld und wenn Ihr Euch nicht zu Eurem zu hohen Verbrauch beraten lasst, dann seht zu – basta!

Für Strom zahlen alle dasselbe¹, genauso wie für Brot, Milch, Deo, die Zeitung, Waschpulver, Bücher, Telefon ...

Wenn der Passauer Bäcker weiß, dass Frau Huber über ein gutes Einkommen verfügt (wahrscheinlich höher als das der Bundeskanzlerin), dann wird er ihr für das Brötchen nicht mehr Geld abnehmen als der Witwe Müller, von der er weiß, dass sie neben ihrer Rente Sozialgeld erhält. Und ebenso müssen LeistungsbezieherInnen den selben Preis für Energie aufbringen wie Bankdirektoren. Nur dass Berechtigte auf SGB II- oder XII-Leistungen lediglich einen unzureichenden Betrag für die Haushaltsenergie zur Verfügung haben – aktuell einen Regelsatzanteil von 29,69 Euro.

Die Studie des Statistischen Bundesamtes vom November 2012 „Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen Private Konsumausgaben und Verfügbares Einkommen“ stellt dar, dass jeder Bundesbürger im Durchschnitt des Jahres 2011 rund 1.100,00 € für den privaten Konsum ohne Kosten für die Unterkunft ausgegeben hat. Vergleicht man diese Summe mit dem Regelsatz 2011, dann konnte der durchschnittliche Deutsche Michel drei mal soviel konsumieren wie die BezieherInnen von Sozialleistungen nach dem SGB II und XII. Das Verhältnis hat sich auch 2012 nicht geändert.

Der durchschnittliche Stromverbrauch eines Ein-Personen-Haushaltes liegt bei 1.700 kWh p. a., die durchschnittliche Stromstunde kostet 0,26 Euro somit gibt der Ein-Personen-Musterhaushalt 36,00 Euro monatlich für Strom aus. Wer das warme Wasser mit Strom erzeugt muss noch mal rund 24 Euro drauf rechnen. Im vom Regelsatz abhängigen Ein-Personenmusterhaushalt fehlen damit monatlich sieben bis 30 Euro. Die aktuellen Berichte über die Entwicklung der Energiepreise lassen uns wissen, dass sie steigen werden. Zwar ist inzwischen eine öffentliche Diskussion darüber entfacht, dass der Regelsatzanteil für Energie angehoben werden muss, doch es gibt keinerlei Anlass zu glauben, dass die Regelsatzanteile den tatsächlichen Preisen und Bedarfen angemessen weiter entwickelt würden.

¹ nun, fast alle

Vor diesem Hintergrund denke ich den Stromspar-Check mal weiter...

Der Regelsatzanteil für Energie bleibt unverändert, der Strom wird teurer, ebenso wie viele Konsumgüterpreise steigen werden. Als Bedarfsgemeinschaft bleibt mir auch jetzt schon nur die Wahl zwischen Pest und Cholera. Entweder ich verschulde mich beim Energieversorger und laufe Gefahr, dass mir der Strom abgestellt wird und damit eventuell auch die Heizung, weil diese per Strom gezündet wird. Oder ich muss mich in anderen Lebensbereichen umstellen, damit das Geld für die steigende Strompauschale reicht. Also weniger essen oder alles was ich benötige noch billiger einkaufen.

Ich könnte aber auch die Stromsparchecker zu mir nach Haus einladen und mir erklären lassen, dass mein Kühlschrank, der Herd die Waschmaschine zu alt sind, aber mit den pfiffigen Soforthilfen kann ich den zu hohen Verbrauch glatt ausgleichen – oder nicht? Nein, was mir wirklich helfen würde, wäre der Ersatz der alten Energiefresser durch moderne, Energie sparende AAA+ Geräte. Doch das kann ich mir von Hartz IV nicht leisten.

Das wahrscheinlichste Szenario wird sein, dass ich demnächst auf Rohkosternahrung umsteige, meine Wäsche wie meine Großmutter mit der Hand, allerdings mit kaltem Wasser wasche, ebenso wie das Geschirr, im Winter auf jeden Fall früh ins Bett gehe, weil ich bei Kerzenlicht nicht lange lesen kann und einmal in der Woche ins öffentliche Schwimmbad zum Duschen gehen werde. Und weil es so viele arme Leute gibt, denen es genauso geht, schon das natürlich auch die Umwelt ungemain.

Evelyn Schuckardt, Oldenburg



DIE MELDUNG

Stromspar-Check für Haushalte mit geringem Einkommen

Am 15. November 2012 wurde ein neues Projekt vorgestellt: Ehemalige Langzeitarbeitslose besuchen im Rahmen eines Beschäftigungsförderungsprojektes einkommensschwache Haushalte und geben Beratung zum Energie- und Wassersparen. Haushalte können das Angebot freiwillig in Anspruch nehmen. Während eines zweiten Besuches erhalten sie außerdem ein kostenloses und individuelles Stromspar-Paket, das schaltbare Steckdosenleisten, Energiesparlampen, einen TV-Standby-Abschalter, ein Kühlschranthermometer und Zeitschaltuhren oder Thermostopps enthält.

DER KOMMENTAR

Gut gemeint...

Wie fühlt man sich, wenn von vermeintlichen Gutmenschen ausgesandte Ein-Euro-Jobber an der Haustür klingeln, um uns Armen beizubringen, wo man den Fernseher ausstellt und wann man die Herdplatte rechtzeitig abschaltet, um Energie zu sparen. Sie schenken uns sogar eine quecksilberhaltige Energiesparlampe. Wir löffeln die lauwarne Suppe im Schummerlicht aus. Die Stromrechnung können wir trotzdem nicht bezahlen. Die Strompreise sind in den letzten Jahren um 60 Prozent gestiegen, der Anteil für Strom im Regelsatz allerdings nicht. Was war nochmal das Gegenteil von gut...

Die Ehefrau von gegenüber betätigt per Fernbedienung das elektrische Garagentor, um den allradgetriebenen Geländewagen neben der Limousine des Mannes zu parken und die Kinder auszuladen, die sie einmal pro Woche zur Kunstschule, zum Sport und zur Nachhilfe fährt. Ein Fernseher, ein PC, eine HiFi-Anlage in jedem Kinderzimmer und elektrische Jalousien vor jedem Fenster. Vollautomatische Kaffeemaschine, elektrische Zitronenpresse, Mikrowelle, Geschirrspüler, und in den Urlaub mit dem Flugzeug. Energie sparen. Einkommensschwache Haushalte. „Sozial schwache“ Haushalte?

Erna Schmitz

„PREPAID“-STROMZÄHLER: Wer im Dunkeln sitzt ist, ist selbst dran schuld

Die Vorschläge, wie mit den rasch steigenden Strompreisen umgegangen werden soll, sind inzwischen sehr zahlreich. Geändert hat sich an den hohen Stromrechnungen bisher nichts. Schleichend Realität geworden ist allerdings die Installation von „Prepaid“- bzw. Vorkasse-Stromzählern in vielen Kommunen. Stromsperren durch die Versorger und Stromschulden der KundInnen sollen so vermieden werden – heißt es. Ist diese Technologie tatsächlich ein Instrument um Energiearmut einzudämmen?

Die Karriere, welche die öffentliche Debatte um die Höhe der Strompreise hat, ist enorm. Kaum vergeht eine Woche ohne neue Vorschläge und Studien, wie die steigenden Preise gebremst werden könnten. Ursache dafür ist am allerwenigsten die soziale Situation der Bevölkerungsgruppen mit niedrigen Einkommen, sondern vor allem der Versuch, mit einer Preisdiskussion die Energiewende auszubremsen. Die extreme Form sozialer Ausgrenzung, welche Stromsperren für viele Haushalte darstellen, hat es dementsprechend kaum auf das Aufmerksamkeitsradar der Öffentlichkeit geschafft. Nach Angaben der Bundesnetzagentur wurden 312.000 Stromsperren im Jahr 2011 verhängt, insgesamt 6 Millionen Sperrandrohungen flatterten in die Briefkästen der Haushalte.

Immer wieder werden in den letzten Monaten so genannte „Prepaid“-Stromzähler bzw. Vorkassezähler (oder auch Budgetzähler) ins Gespräch gebracht, deren Installation die Anzahl der Stromsperren vermindern sollte. „Prepaid“-Stromzähler müssen über bei einer Zahlstelle

aufgeladene Karten (ggf. zukünftig auch über eine Internetseite oder über eine Smart-Phone-App) freigeschaltet werden und liefern entsprechend des eingezahlten Betrags Strom.

In einigen deutschen Kommunen sind bereits Vorkassezähler im Einsatz: Zum Beispiel in Oberhausen bei KundInnen des örtlichen Energieversorgers EVO, die „bei der Zahlung ihrer Rechnungen nicht hinterher kamen“. Im November 2012 waren dort 560 „Prepaid“-Zähler installiert. In Großbritannien werden schon seit langer Zeit flächendeckend Vorkassezähler eingesetzt: Und zwar 3,4 Millionen. Früher waren es Münzeinwurfzähler, heute werden sie per Code-Nummer, Datenschlüssel oder elektronische Karte aufgeladen. Außer in Großbritannien werden „Prepaid“-Zähler vor allem in ärmeren Stadtvierteln und Gebieten in der Republik Südafrika eingesetzt.

Inzwischen mehren sich in der Bundesrepublik die Stimmen, die einen großflächigen Einsatz von „Prepaid“-Zählern befürworten. Mittels „Prepaid“-Stromzählern

würden Stromschulden verhindert, da sie sich nicht mehr unbemerkt auf türmen könnten, argumentiert beispielsweise das Wuppertal Institut. Es würde lediglich die Menge verbraucht, die bezahlt worden sei. „Zudem schafft die unmittelbare Anzeige von Verbrauch und Guthaben Kostentransparenz“. Der Branchenverband der Elektrizitätswirtschaft BDEW drückt dies so aus: Prepaid-Zähler seien „in bestimmten Fällen das Mittel der Wahl zur Förderung des Kostenbewusstseins“.

Ausgrenzung statt gesellschaftliche Teilhabe

Analog zur Gesundheitsversorgung könnte man auch davon sprechen, dass mit diesen Vorkassezählern eine Zweiklassen-Stromversorgung entsteht, ein Sonderregime für ärmere Bevölkerungsgruppen. Die Nutzung der Basisdienstleistung Strom ist für diese Bevölkerungsgruppen dementsprechend endgültig nicht mehr Element der allgemeinen Daseinsvorsorge zur Sicherung der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Stattdessen wird Strom zu einer einfachen Ware, die portioniert gekauft (und sogar vor der Lieferung bezahlt wird!) wird, oder eben auch nicht. Der Kauf der Ware Strom hängt vom aktuellen finanziellen (Rest-)Spielraum des Haushaltes ab. Der tatsächliche Bedarf an Strom, um ein würdiges Leben zu führen, fällt als Versorgungskriterium aus.

Zwar ist es richtig, dass durch Vorkassezähler keine Stromschulden gegenüber dem Stromversorger mehr anfallen. Allerdings erscheint es sehr plausibel, dass sich die Stromschulden verschieben – z.B. durch Geldleihen auf Verwandte oder Bekannte, oder eine Mietrechnung wird nicht gezahlt –, denn der Vorkassezähler will gefüttert werden. Die „Prepaid“-Zähler sind vor allem ein Instrument im Interesse der Unternehmen, um gegen

Zahlungsverzögerungen und –ausfälle gewappnet zu sein. Energieversorger können zudem Kosten bei der Verwaltung der Säumigkeitsfälle einsparen.

Zwar ist es richtig, dass „Prepaid“-Zähler potentiell die Kosten der Stromversorgung für einen Haushalt transparenter machen. Allerdings ist es kaum realistisch, dass dadurch nennenswerte Einsparungen angereizt werden. Die bisherigen Erfahrungen mit Energieberatungen bei ärmeren Haushalten in der Bundesrepublik zeigen, dass zwar durchaus Einsparungen realisiert werden können, diese jedoch in einem bescheidenen Rahmen bleiben und mittelfristig nur einen sehr begrenzten Effekt auf das Problem der Energiearmut haben.

Außerdem: Um den KundInnen die Chance zu geben, einen besseren Überblick über den laufenden Stromverbrauch und die damit entstehenden Kosten zu bekommen bzw. Stromsparmaßnahmen unmittelbar sichtbar zu machen, ist keine „Prepaid“-Funktion nötig. Die entsprechenden Funktionen – inklusive Display – liefern auch „Smart-Meter“-Modelle ohne Vorkassefunktion. Letztere liefert „zusätzlich“ lediglich die permanent drohende Sanktion der Stromunterbrechung bei Nichtzahlung. Die Wirkung von Vorkasse-Zählern befördert, dass Strom unterhalb des realen Bedarfs verbraucht wird und somit die würdige Teilhabe am gesellschaftlichen Leben einschränkt

Es ist richtig, dass nach Installation von „Prepaid“-Zählern den KundInnen keine finanziellen Kosten mehr durch Stromsperren entstehen können. Die Kehrseite ist, dass die KundInnen de facto für die Sperren selber verantwortlich sind, wenn sie das Aufladen eines Zählers nicht bewältigen können. Das Thema Zugang zu Strom bzw. Stromsperren verschwindet so aus dem Bereich gesellschaftlicher Beziehungen und wird individualisiert



verlagert. Stromsperren werden dann nicht mehr als ein gesellschaftliches Problem wahrgenommen. Energiearmut, das Im-Dunkeln-Sitzen, wird privatisiert und soziale Probleme somit verschleiert. Faktisch profitieren die Stromgrundversorger von den Vorkassezählern, da sie kein Personal für Stromsperren mehr vorhalten müssen.

Während Unternehmen durch die „Prepaid“-Zähler Einsparungen realisieren können, entstehen für die KundInnen zusätzliche Kosten. Das betrifft Zeit und Geld. Die „Prepaid“-Zähler müssen nämlich bisher an Ladestellen aufgeladen werden, die oft in Innenstadtbereichen liegen und deren Anzahl oft sehr gering ist. Den Betroffenen werden somit zusätzliche Kosten – z.B. Fahrtkosten – und ein zusätzlicher Zeitaufwand abverlangt, um ihre Stromversorgung zu sichern. Stromversorgung als ein Aspekt der Daseinsvorsorge wird durch das Sonderregime „Prepaid“-Zähler für ärmere Bevölkerungsgruppen zu einem ständigen existentiellen (Konflikt-)Thema im Alltag. Ist gerade genug Geld auf dem Konto oder bar vorhanden, um den Zähler aufzuladen? Welche anderen Ausgabeposten müssen zurückgestellt werden, um den Strom zu finanzieren – für die nächsten fünf Tage, zwei Wochen, oder vier Wochen? Wer übernimmt den Aufladevorgang im Fall von Krankheit oder bei älteren weniger mobilen Menschen?

„Prepaid“-Zähler ändern nichts an der sozialen Lage ärmerer Haushalte und an der besonders hohen Belastung ihres Budgets durch hohe Energiepreise. Angesichts dessen sind sie zudem keine systematische Antwort auf das Problem der Überschuldung privater Haushalte, weil die finanzielle Belastung der Haushalte

in Kern nicht reduziert wird. Die zentralen Ursachen von Energiearmut – Niedriglöhne und hohe Strompreise – werden durch das Sonderversorgungssystem „Prepaid“-Zähler nicht angegangen.

Bisher ohne gesellschaftliche Debatte werden in von Armut betroffenen Haushalten schleichend mehr und mehr Vorkassezähler von den Stromversorgern installiert. Eine gründliche Analyse der Wirkungen dieser Technologie ist dringend nötig. Im Dezember 2012 wurde in der Bundesrepublik ein breites Bündnis für ein menschenwürdiges Existenzminimum¹ gegründet. Zusätzlich zu der Durchsetzung eines entsprechenden Satzes in Euro ist es vielleicht an der Zeit darüber nachzudenken, ob ein Recht auf menschenwürdige Versorgung mit Basisdienstleistungen hinzukommen müsste: Eine garantierte Mindestmenge an Strom, Wärme, Wasser u.a. - zumindest ein Verbot von Stromsperren sollte mit einem soziokulturellen Existenzminimum garantiert sein.

Alexis J. Passadakis (Mitglied im Rat von Attac)

¹ Anm. d. Redaktion: Das Bündnis für ein menschenwürdiges Existenzminimum regt laut Positionspapier „Existenzsicherung umfassend betrachten“ an, für viele Dinge statt Geld im Regelsatz „Sach- und Dienstleistungen diskriminierungsfrei und unentgeltlich zugänglich“ zu machen (z. B. Gesundheitsleistungen, Mobilität, Kultur, Freizeit und Sport) und schreibt zur Versorgung mit Strom: „Eine menschenwürdige Existenzsicherung setzt aber voraus, dass auch ein Minimum an Versorgung mit Haushaltsenergie gewährleistet bleibt, selbst dann, wenn heute aufgrund von Stromschulden eine Stromsperre eintreten würde.“ (Positionspapier, S. 17 und 21)

Anwaltstipp **Brille vom Amt**

Mensch kennt das Problem: Eine neue Brille – oft mit teuren Spezialgläsern – muss her und die Krankenkasse zahlt so gut wie gar nichts. Und vom Amt (Jobcenter oder Sozialamt) bekommt Mensch zu hören: Dafür sind wir nicht zuständig!

Unter Umständen und für bestimmte Menschen kann es doch Geld geben, und zwar vom Sozialamt.

Leistungen, die über die Minimalleistungen der Krankenkasse hinausgehen, kann es nämlich dann geben, wenn die Brille nicht ausschließlich dem Ausgleich visueller Einschränkungen dient, sondern sowohl für die Orientierung als auch für die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft unerlässlich ist. Es handelt sich dabei um Leistungen der Eingliederungshilfe gem. § 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII in Verbindung mit § 55 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX.

Im SGB IX ist die Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen geregelt. Voraussetzung ist zunächst, dass eine Behinderung vorliegt. Gem. § 2 SGB IX sind Menschen behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Le-

ben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Es muss also keine Schwerbehinderung vorliegen. Eine Schwerbehinderung liegt nämlich erst dann vor, wenn der Grad der Behinderung mindestens 50 beträgt und damit auch ein Schwerbehindertenausweis ausgestellt wurde.

Das Sozialgericht Oldenburg hat in einem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung das Sozialamt verpflichtet, vorläufig und unter dem Vorbehalt der Rückforderung die Kosten für zwei Brillengläser abzüglich des Anteils der gesetzlichen Krankenkasse zu übernehmen (Sozialgericht Oldenburg, Beschluss vom 12. 10. 2012, S 22 SO 166 / 12 ER).

Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft können übrigens nicht nur Menschen erhalten, die Leistungen vom Sozialamt beziehen. Auch Menschen, die Leistungen vom Jobcenter beziehen oder aber ohne ergänzende Sozialleistungen am Rand des Existenzminimums leben, sollten diese Leistung beantragen. Zuständig ist in jedem Fall das Sozialamt und nicht das Jobcenter.

Diese Entscheidung soll allen Menschen Mut machen, die unter einem schweren Sehfehler leiden. Lasst Euch beraten und stellt Anträge!

Rechtsanwältin Sabine Jorns, Oldenburg

Brille? Schiewerling!

Im Folgenden veröffentlicht die **quer** einen Antrag auf Kostenübernahme für Leistungsberechtigte nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) für eine Brille. Es mag viele LeserInnen überraschen, dass dieser Leistungsanspruch bestehen soll, doch hat sich die **quer**-Redaktion aus erster Hand darüber belehren lassen, dass dies der Absicht des Gesetzgebers entspricht. Karl Schiewerling (MdB), „der Experte für «Hartz IV»“ der Regierungspartei CDU, hat dies öffentlich überdeutlich festgestellt. So ist es quasi ein politischer Auftrag, bundesweit diese Leistung zu beantragen und bei eventuellen Ablehnungen durch die Jobcenter Widersprüche einzulegen. Lasst uns Herrn Schiewerling beim Wort nehmen.

Zur Verwaltungsvereinfachung stellen wir den Antrag im Downloadbereich der **quer** in verschiedenen Dateiformaten ab sofort zur Verfügung.

Über Rückmeldungen auf diese Anträge freut sich die **quer**-Redaktion.



NAME

STRASSE

ORT

Nummer-BG: 67890BG12345

DATUM

Jobcenter Nimmermannsort

Unwissenheitsallee 13

12345 Nimmermannsort

Antrag auf Kostenübernahme für eine Brille

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich die Kostenübernahme für eine Brille.

Die Notwendigkeit für den Bedarf einer Brille entnehmen Sie bitte der beigefügten Bescheinigung meines behandelnden Arztes. Ich weise vorbeugend darauf hin, dass es nach der aktuellen Fassung des Sozialgesetzbuch V keine ärztlichen Rezepte mehr für Brillen gibt, so dass dies auch nicht von mir als Nachweis des Bedarfs geführt werden kann und muss.

Laut aktuellstem Kenntnisstand der Rechtslage wird die Kostenübernahme für eine Brille durch das Leistungsrecht der Grundsicherung garantiert. Dies stellte Karl Schiewerling, Mitglied des deutschen Bundestages (CDU), ordentliches Mitglied im Ausschuss für Arbeit und Soziales, auf der Fachtagung „Ein menschenwürdiges Leben kommt nicht von allein“ am 18. Februar 2013 in Berlin (Veranstalter: „Bündnis für ein menschenwürdiges Existenzminimum“) in aller Deutlichkeit fest. „Einmalige Beihilfen“ für Brillen bei LeistungsempfängerInnen sind demnach im Sozialgesetzbuch II verankert. Auch auf wiederholte Nachfragen untermauerte Schiewerling seine Feststellung. Er gilt als „der Experte für «Hartz IV» seiner Fraktion“ (<http://www.karl-schiewerling.de/statisch/positionen.html>).

Sollte Ihnen die entsprechende Rechtsgrundlage gerade nicht geläufig sein, bitte ich Sie, sich zur Abkürzung der Verwaltungswege direkt an Karl Schiewerling zu wenden. Seine Kontaktdaten lauten:

BÜRO BERLIN: Karl Schiewerling, MdB, Deutscher Bundestag, Platz der Republik 1, 11011 Berlin, Telefon: (030) 22777538, Telefax: (030) 22776538, E-Mail: karl.schiewerling@bundestag.de

WAHLKREISBÜRO: Politikom – das Wahlkreisbüro, Münsterstraße 23, 48249 Dülmen, Telefon: (02594) 7827131

In vollstem Vertrauen auf unsere Volksvertreter erwarte ich, dass meinem Anliegen umgehend entsprochen, meinem Antrag in vollem Umfang stattgegeben und der mit der Rechnung nachgewiesene Betrag auf mein Ihnen bekanntes Konto überwiesen wird.

Da die Lebensbewältigung allein mit den regelmäßigen Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II recht schwierig ist, freue ich mich, dass mir die erhebliche Kostenbelastung durch die Brille nun abgenommen wird.

Mit freundlichen Grüßen



Jahrzehntelang war Armut hierzulande ein Tabuthema, das auch deshalb verdrängt wurde, weil viele Menschen unterschwellig Angst hatten, spätestens im Rentenalter selbst davon betroffen zu sein. Anfang September 2012 avancierte die Altersarmut quasi über Nacht zum Topthema in den Medien und zur größten sozialpolitischen Herausforderung der Bundesregierung. Auslöser dafür war ein parteitaktisches Manöver der zuständigen Arbeits- und Sozialministerin. Ursula von der Leyen, die das Problem der Altersarmut vorher immer verharmlost, beschönigt und als beherrschbar dargestellt hatte, wollte mit dramatisierenden Rechenbeispielen den Widerstand gegen die von ihr geplante „Zuschussrente“ brechen: Wer 35 Jahre lang monatlich weniger als 2.500 Euro brutto verdient, dessen Rente, prognostizierte sie ausgerechnet in Bild am Sonntag, werde ab 2030 weniger als die Grundsicherung im Alter betragen – er oder sie müsste also beim Renteneintritt zum Sozialamt gehen.

Sozialstaat und Rentenversicherung in der Krise

Die Weltwirtschaftskrise 1974 / 75 führte in der Bundesrepublik zu einer Umkehr in der Wohlfahrtsstaatsentwicklung. Transferleistungen wurden gekürzt, Anspruchsvoraussetzungen verschärft und Kontrollmaßnahmen intensiviert. Eine weitere Zäsur stellte der Durchbruch des Neoliberalismus gegen Mitte der 80er-Jahre dar. Das vom Bundestag am 9. November 1989 beschlossene Rentenreformgesetz brachte für die Versicherten erhebliche Verschlechterungen mit sich: Beispielsweise ging man von der brutto- zur nettolohnbezogenen Anpassung der Renten über, verkürzte die Höchstdauer der Anrechnung von Ausbildungszeiten, ließ die Rente nach Mindestentgeltpunkten auslaufen, hob die Altersgrenzen für den Renteneintritt von Frauen schrittweise auf 65 Jahre an und führte Abschläge von 0,3 Prozent pro Monat bei vorzeitigem Rentenbezug ein, die bis zum Tod wirksam sind.

Um die Jahrtausendwende erklärte der damalige Arbeits- und Sozialminister Walter Riester die Teilprivatisierung der Alterssicherung zur Lösung für das angebliche Kardinalproblem des demografischen Wandels. Die staatlich geförderte kapitalgedeckte Individualvorsorge avancierte neben der Gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) und der betrieblichen Altersversorgung zur dritten Säule des Alterssicherungssystems. Damit war ein doppelter Paradigmenwechsel verbunden: Man verabschiedete sich von der Lebensstandardsicherung als Ziel der gesetzlichen Altersrente ebenso wie von ihrer paritätischen Finanzierung durch Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Zur neuen Richtschnur der Rentenpolitik stieg die „Beitragssatzstabilität“ auf. Wegen für die Zukunft festgeschriebener Leistungskürzungen im GRV-Bereich können große Teile der Bevölkerung seither nur noch auf eine Minimalabsicherung elementarer Lebensrisiken vertrauen: Für prekär Beschäftigte, Geringverdienerinnen und Geringverdiener, Langzeit- bzw. Mehrfacharbeitslose sowie ArbeitnehmerInnen mit einem lückenhaften Erwerbsverlauf, die sich keine private Altersvorsorge leisten (können), ist mit dem von 53 Pro-

zent (2001) über 50 Prozent heute auf 43 Prozent (2030) sinkenden Sicherungsniveau vor Steuern ein steigendes Armutsrisiko im Ruhestand verbunden.

Renten Kürzung durch Lebensarbeitszeitverlängerung

Auch die nach der Bundestagswahl 2005 gebildete zweite Große Koalition nahm Verschlechterungen vor: CDU, CSU und SPD verständigten sich darauf, die Lebensarbeitszeit – wieder unter Hinweis auf den demografischen Wandel – zu verlängern und die Regelaltersgrenze stufenweise anzuheben. Dabei war die 1916 mitten im Ersten Weltkrieg erfolgte Senkung des gesetzlichen Rentenzugangsalters von 70 auf 65 Jahre eine soziale und kulturelle Errungenschaft von historischem Rang. Dass die Regelaltersgrenze wieder auf 67 Jahre ansteigt, ist ein gravierender Rückschritt, der umso weniger plausibel ist, als der gesellschaftliche Reichtum noch nie so hoch war wie heute und auch in den nächsten Jahrzehnten zunehmen dürfte.

„Zuschuss-“, „Lebensleistungs-“ und „Solidarrente“

CDU, CSU und FDP hatten bei der Regierungsübernahme im Oktober 2009 vereinbart, eine Kommission einzusetzen, die Lösungsansätze für das Problem der drohenden Altersarmut entwickeln sollte. Stattdessen startete Ursula von der Leyen als zuständige Fachministerin erst fast zwei Jahre später einen „Regierungsdialog Rente“, ohne dass die daran von ihr beteiligten Verbände und Institutionen wirklich Einfluss auf die im September 2011 zeitgleich präsentierte Konzeption des Arbeits- und Sozialministeriums nehmen konnten.

Das von der Ministerin geschnürte „Rentenpaket“ bestand in erster Linie aus der Zuschussrente für langjährig versicherte Geringverdiener, leichten Korrekturen bei der Erwerbsminderungsrente und einer „Kombirente“ (vorzeitiger Rentenbezug in Verbindung mit einem Teilzeitjob). Da ihr Konzept nicht nur bei der FDP, sondern auch beim Wirtschaftsflügel der Union und bei

Teilen ihrer eigenen Bundestagsfraktion, vornehmlich den als „Junge Gruppe“ firmierenden Abgeordneten, auf heftigen Widerstand stieß, schob man eine Gesetzesinitiative auf die lange Bank. In seiner Sitzung am 4. November 2012 hat sich der Koalitionsausschuss nur auf den Namen „Lebensleistungsrente“ verständigt, aber kein schlüssiges Konzept beschlossen. Vielmehr streiten CDU, CSU und FDP weiter darum, wie sie mit der Altersarmut umgehen sollen. Die Lebensleistungsrente würde aufgrund noch höherer Zugangshürden (Beitragszahlungen über einen Zeitraum von 40 Jahren und „Riestern“) bloß eine kleine Gruppe von Menschen erreichen. Mehrfach- und Langzeitarbeitslose müssten z.B. auf den Rentenzuschuss verzichten, weil sie die Voraussetzungen nicht erfüllen. Selbst die wenigen Anspruchsberechtigten lägen mit ihren auf einen Betrag von 10 oder 15 EUR über der Grundsicherung aufgestockten Bezügen noch immer deutlich unter der EU-Armutsrisikogrenze von 952 EUR.

Ähnlich problematisch erscheint auch das Rentenkonzept der SPD, welches ihr Parteikonvent am 24. November 2012 beschloss. Denn es beinhaltet eine Stärkung der betrieblichen Altersvorsorge, die ebenfalls dem Finanzsektor zugute käme und implizit eine weitere Schwächung der gesetzlichen Rentenversicherung bedeutet. Die – im Gegensatz zur Zuschussrente – ausschließlich steuerfinanzierte „Solidarrente“ der SPD in gleicher Höhe (850 Euro monatlich, allerdings netto) würde die Arbeitgeber noch stärker aus ihrer Verantwortung für eine solide Alterssicherung der Arbeitnehmer entlassen.

Prof. Dr. Christoph Butterwege lehrt Politikwissenschaft an der Universität zu Köln. Zusammen mit Prof. Dr. Gerd Bosbach und Matthias W. Birkwald (MdB) hat er das Buch „Armut im Alter. Probleme und Perspektiven der sozialen Sicherung“ (393 Seiten, 19,90 Euro) im Campus Verlag herausgegeben.



Als ich auf einer Tagung für solidarische Ökonomie miterlebte, wie die Lehrerin Christa Bauermeister ein durch ein Schülerprojekt entstandenes Buch vorstellte, wusste ich unmittelbar: Dieses Buch musst du lesen: „Sehnsucht nach Wahrheit“. In dem Jahr vor ihrem Abitur hatten die Schülerinnen und Schüler in ihrer Freizeit mit großem Engagement Interviews geführt – Gespräche mit Menschen aus allen Berufsgruppen unserer Gesellschaft: Krankenschwestern, Landwirte ...

Und die Menschen öffneten den Schülern unter der Zusicherung der Anonymität tief berührend ihr Herz: Sie sprachen über die wirkliche Realität. Sie erzählten von den seelischen Verletzungen der heutigen Berufswelt, von der tiefen Menschenfeindlichkeit dieser Welt, der Herrschaft von Kostendruck und Zeitmangel.

Eine Krankenschwester erzählte: „Den Patienten sprech ich lieber nicht an. Der hat Tränen in den Augen, und das kostet mich dann wieder zehn bis fünfzehn Minuten, und die habe ich ja einfach nicht.“ (S. 90) Und abends sitzt man dann auf dem Sofa und fragt sich: Was habe ich heute nur getan?

Die heutige Arbeitswelt treibt dem Menschen mit Gewalt die Seele aus. Sie verhindert mit aller Macht, dass sich diese Seele in der Arbeit geltend machen kann. Sie verhindert Begegnung zwischen den Menschen. Was für eine erschütternde Realität dadurch entsteht – ein reales Vakuum an Menschlichkeit –, das macht dieses Buch so deutlich, dass man wirklich nur sagen kann: Was für ein Monstrum haben wir geschaffen? Die ganze Menschheit müsste doch innehalten, sich tief besinnen und noch einmal ganz neu überlegen, in welcher Welt wir alle – ohne jede Ausnahme – eigentlich leben wollen. Diese tiefe Erschütterung und Sehnsucht nach Besinnung anzuregen, ist das große, gar nicht zu überschätzende Verdienst dieses Buches.

Ein Höhepunkt ist auch das Interview mit Christian Pfeiffer, Leiter des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen, der neben dem Neurologen Manfred Spitzer am eindringlichsten auf die negativen Folgen starken Fernseh- und Computer-Konsums hinweist. Aber auch sonst ist Pfeiffer wahrhaftig und deutlich. Wenn doch mehr einflussreiche Menschen so klar sähen und sprächen wie er! Er sagt den Schülern, dass es ein Märchen sei, dass die USA noch eine Demokratie seien. Oder deutsche Politiker wüssten, worüber sie abstimmen: „Ich bin mit vielen Abgeordneten aus unterschiedlichen Parteien befreundet. Was die mir über das Bundestagsgeschehen rund um die Eurokrise erzählen, ist nur zum Davonlaufen.“ (S. 492). Und er sagt unmissverständlich, dass unser Schulsystem viel zu wenig Raum für Persönlichkeitsentwicklung und Kreativität gibt und „die einzige Rettung in einer radikalen Schulreform läge“ (S. 555).

Ohne ein befreites, auf sich selbst gestelltes Bildungswesen wird man tatsächlich nie zu einer menschlichen Welt kommen. Die Lehrerin Christa Maria Bauermeister musste dieses bewundernswerte einzelne Projekt gegen den Widerstand einer auf staatlichen Vorgaben und Angst basierenden Schulbürokratie durchsetzen. Die Schulleitung distanzierte sich, kaum ein Kollege unterstützte sie öffentlich... Möge das von Alfelder Schülern und ihrer Lehrerin zusammengestellte Buch „Sehnsucht nach Wahrheit“ ein starker Impuls zu vielen weiteren solcher Projekte und zu einer radikalen Befreiung der Schule zu ihrer wahren Aufgabe sein!

Christa Maria Bauermeister (Hg.): Sehnsucht nach Wahrheit. 55 Interviews der Alfelder Initiative „Geld und Leben“. Leinebergland Druck GmbH, 2012.

Buchbesprechung von Holger Niederhausen, Berlin

Internet-Links

- Rüdiger Böker, Gutachter beim Bundesverfassungsgericht zur Regelsatzentscheidung vom 09. 02. 2010, hat eine erläuterte Übersicht zur Zusammensetzung der Regelsätze 2011 / 2012 / 2013 erstellt. (160 kb)
- Das Krefelder Sozialbündnis hat eine unabhängige Kundenzufriedenheitsumfrage durchgeführt (Nov. 2012, 6,6 MB). Sie kann als „Schlaglicht auf die Hartz IV-Realität“ (H. Thomé) gelten.
- Ein kleines, nettes, böses Filmchen über die Bemühungen um faire Verbraucherpreise und ein Film zu einem Flashmob in einem spanischen Arbeitsamt
- Die Amadeu-Antonio-Stiftung hat in ihrem neuen Bericht „Das Kartell der Verharmloser – Wie deutsche Behörden systematisch rechtsextremen Alltagsterror bagatellisieren“, staatliches Handeln gegenüber Rechtsextremismus untersucht. (3,8 MB, nach Hinweis von H. Thomé)
- In einem Feature beschreibt WDR 5 die Rohstoff- und Nahrungsmittelspekulation und die daran verdienenden Akteure. Das Manuskript ist frei verfügbar.
- Unter dem Titel Fleischatlas haben BUND, Le Monde diplomatique und die Heinrich-Böll-Stiftung am 10. Jan. 2013 Informationen zu den weltweiten Hintergründen von Fleischproduktion und -konsum gesammelt. Frei zum Download beim BUND (3,2 MB)
- Ein digitales Kinderbuch für freien Weidegang von Kühen und faire Erzeugerpreise hat Susan Volland geschrieben und bebildert. Paula und die faire Milch ist zu finden unter www.paulabuch.de oder als Download von der Seite des Fairhandelshauses in Schortens.

quer ist online

kostenlos verfügbar unter

www.quer-zeitung.de !

Zurück in Arbeit?!

30. Januar 2012, 8 Uhr, Oldenburg.

Nachdem ich meinen 5 Jahre ausgeübten Mini-Job aufgab, glaubte ich noch an eine sinnvolle und in Arbeit endende Maßnahme. Diese wurde mir vom Jobcenter angeboten und sollte Berufsorientierung, Bewerbungstraining, EDV-Standardanwendungen, kaufmännisches Rechnen und anschließendes vier mal vierwöchiges Praktikum enthalten. Soweit die Idee der Jobvermittlerin und des Flyers eines sich Akademie schimpfenden Bildungsträgers.

Dort saß ich nun mit ca. 17 anderen „TeilnehmerInnen“ (dabei sein ist alles...), las die üblichen Bestimmungen über das Verhalten in Seminarräumen und Datenschutz und unterschrieb den Vertrag. Dieser brachte der Akademie immerhin an die 1.800 Euro pro Vollzeit-TeilnehmerIn. Die Teilzeit-TeilnehmerInnen, die ebenfalls mit uns in einem Raum saßen, aber schon um 13 Uhr gehen durften (die Glücklichen...), brachten immerhin noch an die 1.300 Euro. Macht bei je neun TeilnehmerInnen an die 28.000 Euro. Bezahlt von Steuergeldern. Das alles für sechs Wochen Unterricht und anschließendem Praktikum, bei dem ein Tag pro Woche Anwesenheitspflicht bestand. Um wie in der 8. Klasse zu berichten, wie denn das Praktikum läuft.

Aber von Anfang an. Unser Dozent stand nun ziemlich planlos vor uns und wusste nicht so recht, was er denn mit uns anfangen sollte. Also erst mal die übliche Kennenlern-Runde. Schon waren die ersten beiden Tage vertan. Einen von uns eingeforderten Ablauf-Plan konnte er nicht vorzeigen. Und so wurde er Tag für Tag missgelaunter und ungeduldiger. „Sie sind ja auch so unmotiviert!“ war sein Vorwurf an uns. Uns, die wir da täglich von 8 bis 13 bzw. 15 Uhr saßen und uns zu Tode langweilten. Klar!

Außer einigen Arbeitsblättern zum kaufmännischen Rechnen gab es nicht viel, was wir tun konnten. Diese wurden kaum besprochen. Das machte uns dann doch etwas ungehalten. „Suchen Sie sich doch einen Job, damit Sie hier raus kommen“, war häufig seine Antwort darauf. Als die Internet-Verbindung wieder mal nicht funktionierte, bat er uns allen Ernstes: „Bringt doch morgen die Gelben Seiten mit. Dann könnt ihr da nach Praktikums-Stellen suchen.“ Bitte?! Es sollten uns mittels Berufsorientierung (= was kann ich mit meinem Talent anfangen?) neue berufliche Richtungen / Perspektiven aufgezeigt werden, da wir mit den erlernten Berufen nicht weiter kamen. So ja schließlich der Sinn dieser Veranstaltung. Also hatten wir natürlich keine Idee, wo wir anschließend die Praktika durchführen könnten. Die Gelben Seiten waren da wenig hilfreich und wir fühlten uns doch ziemlich respektlos behandelt.

Neben mir saß ein ca. 55-jähriger Gabelstapler-Fahrer, der so eine Maßnahme bereits zum siebten Mal (!) besuchen durfte. Das spricht dann wohl für den „Erfolg“ dieser Maßnahme. Hinter mir saß eine junge Iranerin, die kaum deutsch sprach und so dem Unterricht nicht mal annähernd folgen konnte. Drei Plätze weiter saßen zwei weitere Teilnehmer, die ebenfalls nur die Hälfte verstanden (was mangels wichtigem Inhalt eigentlich nicht so schlimm war...). Wie wäre es denn mit einem Deutsch-

Kurs?! So kommen sie ja auch nicht an einen Praktikumsplatz. Unverständlich, dass das Jobcenter dafür Geld aus gibt. Scheinbar sollten die teuer eingekauften Maßnahmen auch gefüllt werden, egal mit wem.

Nach mehreren Beschwerden einiger TeilnehmerInnen beim Jobcenter wurde der Dozent ca. drei Wochen später in einer Mittagspause entlassen. Vor uns stand nun die Bezirksleitung und bat uns um Entschuldigung für den mangelhaft stattfindenden Unterricht. Dafür kamen als Ersatz zwei Dozentinnen, die es tatsächlich schafften, in der kurzen Zeit für jeden von uns zwei Anschreiben, einen Lebenslauf und ein Deckblatt zu erstellen. Was für die zwei bis drei Wochen, die wir noch hatten, wirklich eine Leistung war. Ernsthaft.

Die Berufsorientierung konnte trotzdem nicht durchgeführt werden, da uns eine Dozentin leider wieder verließ und selbständig als Unternehmensberaterin arbeiten wollte. Statt weiter für den Bildungsträger zu schufteln, der scheinbar nicht in der Lage war, die Dozenten mit Ablauf-Plan und Maßnahme-Inhalten auszustatten. Die andere hielt, wie auch die meisten von uns, bis zum Ende durch.

Ich war dann die einzige, die immerhin zwei von den vier vorgesehenen Praktikumsplätzen bekommen hat. Von denen allerdings keiner eine Chance auf Einstellung gab. Aber immerhin konnte ich da in Bereiche rein schauen, die mich privat interessieren.

Nach drei Monaten kam der Geschäftsführer aus seiner Krankenzzeit (alle hatten auf Burn-Out-Syndrom getippt) zurück. In einem Vier-Augen-Gespräch fragte ich ihn, ob er es richtig findet, für diese Inhaltslosigkeit Geld zu bekommen? Was er von Hartz-IV-Empfängern hält, dass man sie so behandeln muss? Warum die Dozenten nicht

richtig vorbereitet werden? Und wo die 2.000 Adressen von Firmen sein sollen, bei denen wir hätten Praktika machen können? Die Dozentin hat jedenfalls keine gefunden.

Bei einem weiteren Gespräch mit der Maßnahmen-Betreuung des Jobcenters, unserer Dozentin und uns stand er die ganze Zeit mit im Raum. Wohl auch um zu hören, was wir denn alles sagen. Dort wiederholte ich die Einschätzung der meisten TeilnehmerInnen, die Akademie wolle nur Geld kassieren und wenig leisten. Und dass wir jetzt genauso gute Chancen auf eine Arbeit haben wie vor der Maßnahme. Als nach dem Gespräch alle den Raum verlassen hatten, sagte er zur Betreuung, dass ich ja wohl „unmöglich“ sei. Ich! Die sechs Monate ihres Lebens für Inhaltslosigkeit und täglich verordnetes Nichtstun verschwendet hat. Und dank der Kündigung des Mini-Jobs nun mit 140 Euro weniger im Monat leben muss. Das ist ja auch wirklich unmöglich!

Jetzt ist es Januar 2013 und ich bin immer noch nicht „zurück in Arbeit“. Arbeit hatte ich aber damit, die Teilnahme-Bescheinigung zu bekommen. In der neuen Geschäftsstelle der Akademie erzählte ich von dem Kurs und bat um Zusendung der Bescheinigung. „Ich kann Ihnen anbieten, hier einen sechswöchigen Kurs zu absolvieren.“ Nein danke! Auf keinen Fall möchte ich, dass auch nur noch ein Cent dafür verschwendet wird.

Nach nur zehn Wochen (!) und zwei weiteren Telefonaten wurde mir dann die Bescheinigung zugesandt. Aber wir Hartz-IV-Empfänger sind ja so unmotiviert.

Alida Eilers, Oldenburg

Arbeitslosengeld 2 nach dem SGB II

Doppelter Freibetrag bei Zufluss von zwei Löhnen im gleichen Monat

Wenn die Firma sowohl das Gehalt aus dem Vormonat als auch des aktuellen Monats überweist, so dass in einem Monat zwei Monatslöhne auf dem Konto einer erwerbstätigen Person eingehen, die aufstockend Alg II bezieht, so sind beide Gehälter im selben Monat auf das Alg II anzurechnen. Denn auch in diesem Fall gilt nach Ansicht des SG Berlin bei der Anrechnung von Erwerbseinkommen das Zuflussprinzip. Jedoch sei in diesem Fall für jedes Gehalt ein gesonderter Freibetrag für Erwerbstätigkeit zu berechnen.

Im vom SG Berlin entschiedenen Fall ging es um eine Frau, die regelmäßig Lohn aus einem Job bekam, in dem sie 398,84 EUR brutto wie netto verdiente und zusätzlich von ihrem Arbeitgeber einen Zuschuss zu ihrer freiwilligen Krankenversicherung bekam. Der Lohn wurde ihr jeweils am vierten des Folgemonats auf ihrem Konto gutgeschrieben. Mit Wirkung zum Januar 2010 änderte der Arbeitgeber jedoch das Überweisungsverfahren. Von da an überwies die Firma den Lohn so, dass dieser zum 30. des jeweiligen Monats der Betroffenen auf dem Konto zuging. Somit flossen der Betroffenen im Januar 2010 zwei Löhne in einem Monat zu, der für Dezember 2009 und der für Januar 2010.

Als die Betroffene dies der Alg-II-Behörde mitteilte, hob die aufgrund der geänderten Verhältnisse nach § 48 SGB X den vorherigen Alg-II-Bescheid auf. Sie erließ statt dessen einen neuen Bescheid für Januar 2010 und forderte einen Teil des bewilligten Alg II zurück, weil es aufgrund des höheren Erwerbseinkommens zu einer Überzahlung gekommen sei. Im neuen Bescheid für Januar 2010 rechnete die Behörde nun beide Monatslöhne als zugeflossenes Erwerbseinkommen auf den Alg-II-Bedarf der betroffenen Alg-II-Bezieherin an. Dies tat das Amt in der Form, dass es beide Gehälter zu einem Gesamt-Erwerbseinkommen (von 865 EUR, d. V.) zusammenrechnete. Davon zog es einmalig einen Freibetrag für Erwerbstätige ab, den es nach der Anfang 2010 gültigen Gesetzeslage wie folgt berechnete:

100 EUR Grundfreibetrag
+ 20 % der übersteigenden Summe zwischen 100 – 800¹ EUR
(700 : 10 x 2 = 140 EUR)
+ 10 % des 800 EUR übersteigenden Betrages (65 : 10 = 6,50 EUR)
= 246,50 EUR Freibetrag für Erwerbstätige

¹ Seit dem Frühjahr 2011 hat sich die Rechtslage hier etwas verändert. Inzwischen wären es 20 % des Betrages zwischen 100 und 1.000 EUR (900 EUR : 10 x 2 = 180 EUR), mithin 20 EUR mehr im Monat, die das Jobcenter anrechnungsfrei lassen würde.

Die Betroffene wehrte sich mit Widerspruch und dann auch Klage gegen den Erlass des neuen Bescheides und die Anrechnung beider in unterschiedlichen Monaten erarbeiteten Arbeitslöhne in einem Monat. Doch sah das SG Berlin hier keinen Fehler der Alg-II-Behörde. Denn Einkommen sei nach der bestehenden Rechtslage im Monat des Zuflusses anzurechnen, in dem es zugeflossen sei. Und erhöhe sich dieses Einkommen dann gegenüber dem ursprünglichen Bescheid, so sei damit eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten, die einen neuen Bescheid nach § 48 Abs. 1 SGB X erforderlich mache.

Das SG Berlin befand aber auch, dass die Alg-II-Behörde das Erwerbseinkommen der Betroffenen falsch angerechnet habe. Denn der Frau stehe für jeden Monat, in dem sie gearbeitet habe, ein eigener Freibetrag für Erwerbstätige zu. Dies ergäbe sich aus dem Wortlaut der früheren wie der aktuellen Fassung des SGB II wie auch aus der Gesetzessystematik, der Geschichte der Regelung zur Anrechnung von Erwerbseinkommen sowie dem Regelungszweck. Aus diesen verschiedenen Erkenntnisquellen sei klar zu verstehen, dass der Grundfreibetrag von 100 EUR, die der Freibetrag abdecken solle, nach dem Willen des Gesetzgebers für jeden Arbeitsmonat abgesetzt werden müsse. Zudem lege auch der mit dem Freibetrag verbundene Zweck des Ar-

beitsanreizes eine solche monatliche Bewilligung des Grundfreibetrags nahe. Und auch die einzelnen Kostenpositionen (z. B. die Fahrtkosten zur Arbeit, d. V.), die die Grundpauschale von 100 EUR abdecken sollte, würden jeden Monat erneut anfallen. Sie ließen sich nicht einfach abstellen, erklärte das Gericht.

SG Berlin, Urteil vom 18.1.2012, AZ: S 55 AS 30011/10, Quelle: openJur 2012,16624

Eigenheim bleibt auch nach Auszug der Kinder angemessen

Nach dem Urteil des SG Aurich ist ein selbst genutztes Haus, das zum Zeitpunkt des Familieneinzugs als angemessen groß anzusehen war, auch dann noch als angemessene Unterkunft zu beurteilen, wenn die Kinder der Familie flügge geworden und ausgezogen sind. Eine solche Auslegung des § 12 SGB II gebiete der Wortlaut der Bestimmung ebenso wie der Zweck der Regelung, ihre Entstehungsgeschichte und auch die systematische Gesetzesbetrachtung. Darüber hinaus sei sie aber auch aufgrund des Schutzes von Ehe und Familie in Artikel 6 des Grundgesetzes verfassungsmäßig geboten.

Der Entscheidung des SG Aurich lag der Fall einer ostfriesischen Familie zugrunde, die ursprünglich mit sechs Familienmitgliedern (zwei Erwachsene, vier Kinder) in dem Haus mit 144 qm Wohnfläche lebte. Das Haus, welches auf einem 967 qm Grundstück steht, wurde mit öffentlichen

Baudarlehen gefördert. Zwischen 2006 und 2008 zogen dann drei Kinder aus, so dass Ende 2009 nur noch die beiden Eltern und der jüngste Sohn im eigenen Haus wohnten.

Die zuständige Alg-II-Behörde, damals als ARGE organisiert, hatte das Alg II für die Familie zunächst als Zuschuss bewilligt. Als die Familie mit Datum vom 20. 10. 2009 nun aber einen Fortzahlungsantrag stellte, lehnte die ARGE diese Weiterzahlung von Alg II jedoch ab. Denn das Haus der Familie und das dazugehörige Grundstück seien unangemessen groß. Nach § 12 Abs. 3 SGB II sei aber nur ein selbst genutztes Haus von angemessener Größe oder eine entsprechende Eigentumswohnung nicht als Vermögen zu berücksichtigen. Von daher habe die Familie das Haus zu verwerten und von dessen Verkauf zunächst zu leben, bis soviel davon verbraucht sei, dass das Vermögen unterhalb der entsprechenden Freigrenze für die Familie liege.

Gegen den ablehnenden Bescheid der zuständigen ARGE erhob die Familie Widerspruch. Die Alg-II-Behörde wies diesen zurück. Die ARGE bewilligte der Familie mit Bescheid vom 28. 1. 2010 Leistungen nach SGB II für die Zeit vom 1. 12. 2009 bis 31. 5. 2010 nur in Form eines Darlehens².

² Vermutlich gestützt auf § 24 Abs. 5 SGB II, d.V. Danach kann Alg II als Darlehen erbracht werden, soweit Leistungsberechtigten die sofortige Verwertung von zu berücksichtigendem Vermögen nicht möglich ist.

Auf die Klage der Familie änderte das SG Aurich diesen Bescheid durch sein Urteil dahingehend ab, dass der Familie Alg II weiter als Zuschuss zustehe. Es führte dazu zunächst aus, dass als Maßstab für die Angemessenheit des selbst bewohnten Hauses allein die Größe des Hauses heranzuziehen sei. Diese sei nach der Rechtsprechung des BSG nach den Wohnflächengrenzen des 2. Wohnungsbaugesetzes (II. WoBauG) zu beurteilen, weil diese dafür überregional tauglich und geeignet seien. Von den Anfang 2002 das Bundesgesetz ersetzenden Länderregelungen könne man dies dagegen nicht sagen.

Das BSG habe nun mehrfach unter Berufung auf die Wohnflächengrenzen des II. WoBauG ein Haus von bis zu 130 qm Wohnfläche für eine vierköpfige Familie als angemessen bezeichnet. Davon müssten je 20 qm Fläche für jede Person zu- oder abgerechnet werden, um die die Größe der Bedarfsgemeinschaft von den für 130 qm vom BSG angenommenen vier Personen abweiche, wenn man die angemessene Wohnfläche für kleine oder größere Familien ermitteln wolle. Von daher könnte man so wie die zuständige Alg-II-Behörde meinen, dass das Haus der hier betroffenen ostfriesischen Familie zu groß sei, da für die drei Ende 2009 dort noch lebenden Personen nur ein Haus mit höchstens 110 qm Wohnfläche angemessen wäre.

Verhältnisse bei Einzug maßgeblich

Dem hielt das SG Aurich jedoch entgegen, dass bei der Prüfung der Angemessenheitsgrenze für die Wohnfläche eines Hauses allein auf die Verhältnisse zum Zeitpunkt des Einzugs abgestellt werden müsse. Dies ergäbe sich insbesondere daraus, dass auch die öffentliche Förderung durch das II. WoBauG nicht zurückgezahlt werden müsse, wenn die erwachsen gewordenen Kinder ausziehen. Das Ziel, bezahlbares Wohneigentum auch für einkommensschwächere Schichten zu schaffen, habe den Gesetzgeber zu dieser Wertentscheidung veranlasst, die die Lebensverhältnisse vieler Familien aller Einkommensschichten präge. Dass es also nach dem Auszug leer stehende Kinderzimmer gäbe, spreche nicht gegen die Angemessenheit des Hauses, die sich an den Lebensverhältnissen der Mehrheit der Bevölkerung beurteile, erklärte das Gericht.

Der Gesetzgeber habe ferner bei Verabschiedung des SGB II erklärt, dass der Schutz einer selbst bewohnten Immobilie im Wesentlichen so wie in der Arbeitslosenhilfe geregelt werden solle. Und im Recht der Arbeitslosenhilfe, die ja 2005 durch das SGB II abgelöst wurde, habe zum Zeitpunkt der Verabschiedung des SGB II bei der Bundesagentur für Arbeit und in der Rechtsprechung des BSG die Linie gegolten, die Angemessenheit eines selbst bewohnten Hauses anhand der Wohnflächen des II. WoBauG zu prüfen. Dieses Gesetz sehe nun aber eben keine Rechtsfol-

gen dafür vor, wenn sich die Zahl der Familienmitglieder im Laufe des Lebens verringere.

Anders als im SGB XII, wo ein langfristiger Bezug von Grundsicherungsleistungen aufgrund der Nichterwerbsfähigkeit der Alters- und EU-RentnerInnen absehbar sei, gehe der Gesetzgeber beim Bezug von Alg II nach dem SGB II von einem kurzfristigen Leistungsbezug aus, der sich insbesondere durch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit beenden lasse. Von daher sei es auch gerechtfertigt, wenn im SGB II großzügigere Regeln bei der Anrechnung von Haus und Eigentumswohnung gelten würden als im SGB XII, so das SG Aurich. Der von einigen Juristen erhobene Vorwurf der verfassungswidrigen Ungleichbehandlung von SGB-II- und SGB-XII-Beziehenden in Bezug auf Hausvermögen sei daher auch unzutreffend.

Schutz von Ehe und Familie

Der besonderen Schutz von Ehe und Familie, den Artikel 6 des Grundgesetzes gewährleiste, gebiete zudem, dass Eltern und Alleinerziehende nicht schlechter gestellt werden dürften als Kinderlose. Das gelte auch in Bezug auf staatliche Sozialleistungen. Eine verfassungskonforme Auslegung des SGB II verlange somit, dass die Angemessenheit der Größe des selbst bewohnten Hauses anhand der Verhältnisse beim Einzug der Familie zu prüfen sei. Denn sonst könnten Kinderlose problemlos Wohneigentum erwerben und auch im Alg II behalten, während Men-

schen mit Kindern zum Verkauf des Hauses oder der Eigentumswohnung gezwungen würden, wenn sie Alg II bezögen, wenn die Kinder schon ausgezogen seien.

Und was die Grundstücksgröße anbelange, so spiele diese im vorliegenden Fall ohnehin keine Rolle, so das SG Aurich. Das BSG habe in einer einschlägigen Entscheidung bereits angedeutet, dass eine gesonderte Prüfung der reinen Grundstücksfläche für ein selbst bewohntes Haus jedenfalls dann entbehrlich sein könne, wenn die Grundstücksfläche baurechtlich unteilbar sei. Zudem sei die Orientierung der Weisungen der Bundesagentur für Arbeit im Bereich Alg II und Vermögen in dieser Frage viel zu starr. Sie unterscheide nur zwischen angemessener Fläche innerhalb von Städten (500 qm) und auf dem Land (800 qm). Tatsächlich sei der Angemessenheitsbegriff aber viel ortsspezifischer auszulegen. Denn in ländlichen Gegenden wie hier dem Landkreis Leer seien die Grundstückspreise viel niedriger als etwa in Ballungsräumen. Deshalb sei es üblich, entsprechend größere Grundstücke zu erwerben. Im vorliegenden Fall bewege sich nun die Grundstücksfläche innerhalb des für den Landkreis Üblichen. Sie sei also angemessen, meinte das SG.

*SG Aurich, Urteil vom 11.1.2012,
AZ: S 15 AS 63/10,
Quelle: info also 2/2012*

Kosten der Unterkunft: Prüfung der individuellen Lebensverhältnisse bei Alleinerziehenden erforderlich

Das Bundessozialgericht (BSG) hält eine pauschale Begünstigung Alleinerziehender bei den Kosten der Unterkunft für unzulässig. Sofern sich das aus den auch vom BSG bisher als Richtschnur zur Ermittlung des abstrakt angemessenen Wohnraums von Alg-II-Berechtigten herangezogenen Landesförderrichtlinien für den sozialen Wohnungsbau ergebe, werde dieser Maßstab nunmehr aufgegeben. Die im Rahmen der Produkttheorie des BSG zu ermittelnde, nach der Zahl der Haushaltsmitglieder gestaffelte, abstrakt angemessene Wohnraumgröße, welche mit dem örtlich angemessenen Quadratmeterpreis multipliziert die Obergrenze der örtlich angemessenen Mietebilde, sei nunmehr einzelfallbezogen nach den Lebensumständen Alleinerziehender zu ermitteln, erklärte das BSG.

In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Fall einer allein erziehenden Mutter und ihres Kindes beschloss das BSG allerdings eine Rückverweisung an das zuständige Landessozialgericht. Denn für eine endgültige Entscheidung habe es an der Ermittlung des individuellen Platzbedarfes der betroffenen Klägerin und ihres Kindes gefehlt. Ebenso ermangele es bisher an gerichtlichen Feststellungen dazu, ob den Betroffenen überhaupt ein Wohnraum-

wechsel zumutbar sei. Und ebenso, ob vor Ort dafür überhaupt preiswerter Wohnraum innerhalb der Angemessenheitsgrenze des Jobcenters vorhanden war. Diese Ermittlungen müsse das LSG jetzt noch nachholen.

*BSG, Urteil vom 22.8.2012,
AZ: B 14 AS 13/12 R,
Quelle: www.sozialgerichtsbarkeit.de*

Anmerkung der Redaktion:

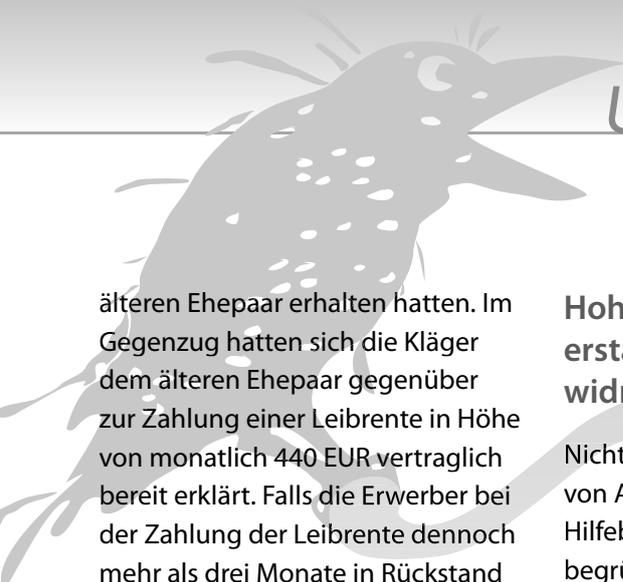
Das Urteil des BSG ist juristisch wenig überzeugend. Warum die Bundessozialrichter die Landesförderrichtlinien für den sozialen Wohnungsbau plötzlich wie eine heiße Kartoffel fallen gelassen haben, um nun die individuelle Prüfung der Lebensumstände Alleinerziehender als Maßstab für die Angemessenheit der Unterkunftskosten zu beschwören, wird dem Leser des Urteils nicht wirklich klar. Denn z. B. hat ein Alleinerziehenden-Haushalt mit einem Kind sicher grundsätzlich einen größeren Platzbedarf als ein personnel gleich großer Haushalt mit zwei erwachsenen Haushaltsmitgliedern. Die Förderrichtlinien vieler Bundesländer für den sozialen Wohnungsbau spiegeln diese gesellschaftliche Erfahrung einfach nur wieder. Darin zeigt sich insbesondere, dass bei der / dem Alleinerziehenden-Haushalt sowohl die allein erziehende Person als auch ihr Kind ein eigenes Zimmer benötigen, während die Erwachsenen in der Regel auch in einem Raum schlafen können, wenn sie ein Paar sind.

Sicher ist auf Grund des o. g. Urteils nur, dass in der Folge Alleinerziehende beim Jobcenter einem deutlich höheren Druck in Richtung Umzug ausgesetzt sein werden. Und die Gefahr, dass Betroffene nur noch einen Teil ihrer Unterkunftskosten vom Jobcenter erhalten und den Rest aus dem ohnehin schon viel zu knapp bemessenen Regelbedarf selbst finanzieren müssen, steigt ebenfalls. Betroffene, die diese negativen Folgen des BSG-Urteils vermeiden wollen, werden nicht umhinkommen, jeweils auf ihren Einzelfall bezogen nachzuweisen, dass sie in ihrem Fall mehr Platz brauchen als ein Haushalt mit der selben Personenzahl, aber zwei Erwachsenen.

Zahlung einer Leibrente als Kosten der Unterkunft

Auch die Zahlung einer Leibrente kann Bestandteil der Kosten der Unterkunft im Rahmen der Leistungen des SGB II sein. Dies gelte, wenn diese Leibrente bei der Übertragung eines selbst bewohnten Hauses samt des dazu gehörigen Grundstücks vertraglich vereinbart worden sei und die – mittlerweile Alg-II-beziehenden – neuen Eigentümer im Falle eines dreimonatigen Zahlungsverzugs das Haus wieder verlieren würden. So entschied das Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz im Wege der einstweiligen Anordnung.

In dem konkreten Fall ging es darum, dass die Kläger das Eigentum an dem von ihnen selbst bewohnten Haus samt Grundstück durch einen notariellen Übergabevertrag von einem



älteren Ehepaar erhalten hatten. Im Gegenzug hatten sich die Kläger dem älteren Ehepaar gegenüber zur Zahlung einer Leibrente in Höhe von monatlich 440 EUR vertraglich bereit erklärt. Falls die Erwerber bei der Zahlung der Leibrente dennoch mehr als drei Monate in Rückstand geraten sollten, sollte das fragliche Haus wieder an die ältere Ehefrau bzw. im Falle ihres Todes an deren Mann zurückfallen können. Deswegen wurde auch eine „Rückkauflassungsvormerkung“ zugunsten der übergebenden Ehefrau und für den Fall ihres Todes auch eine „Auflassungsvormerkung“ zu Gunsten ihres Ehemannes ins Grundbuch eingetragen.

Vor diesem Hintergrund stellte das LSG Rheinland-Pfalz fest, dass die gesetzlichen Bestimmungen über die Kosten der Unterkunft und von deren Angemessenheit in § 22 Abs.1 SGB II keinen Anlass dafür hergäben, weshalb eine Leibrentenzahlung nicht im Rahmen der Unterkunfts-kosten übernommen werden könnte. Sinn und Zweck des § 22 Abs.1 würden im vorliegenden Fall ebenfalls eine Berücksichtigung bei den Kosten der Unterkunft nahe legen, so das LSG: Denn die Regelung diene insbesondere dem Erhalt der Wohnung für Alg-II-Berechtigte. Und dieser Erhalt wäre schnell gefährdet, sobald die Erwerber die vertraglich festgeschriebene drei Monate Frist für die Leibrente nicht einhielten, meinte das Gericht.

LSG Rheinland- Pfalz, Beschluss vom 3.9.2012, AZ: 6 AS 404/12 B ER), Quelle. Sozial info 4/2012.

Hohe Hürden für Leistungserstattung bei „sozialwidrigem Verhalten“

Nicht jedes „vorwerfbare Verhalten“ von Alg-II-Berechtigten, was eine Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II begründe oder erhöhe, führt nach Ansicht des BSG zu einem Anspruch des Jobcenters auf Erstattung von Alg II- / Sozialgeld-Leistungen nach § 34 SGB II. Ein solches verwerfliches Verhalten müsse vielmehr bewusst auf die Herbeiführung der Hilfebedürftigkeit gerichtet sein, um eine solche Erstattungspflicht auszulösen, entschied das BSG.

Der Entscheidung des BSG lag ein Fall zugrunde, in dem sich ein Mann ganz eindeutig sozialwidrig verhalten hatte. Der Betroffene war nämlich wegen räuberischem Diebstahl in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung sowie wegen versuchter Vergewaltigung zu zwei Jahren Haft auf Bewährung verurteilt worden. Und weil er mit der geschädigten Frau dann erneut telefonischen Kontakt gesucht hatte, war er zeitweilig auch in Untersuchungshaft gewesen.

Eine ARGE wollte nun von dem strafällig gewordenen Ehemann „Kostensersatz wegen schuldhaftem Verhalten“ einfordern. Sie wollte die Leistungen zurück holen, die sie zuvor an dessen Ehefrau und das gemeinsame Kind nach SGB II gezahlt hatte. Denn die Alg-II-Behörde war der Meinung, dass der Ehemann durch des Verlustes seines Arbeitsplatzes die

Hilfebedürftigkeit seiner Frau und seines Kindes herbeigeführt habe. Und zum Verlust des Arbeitsplatzes und damit zur grob fahrlässig herbeigeführten Hilfebedürftigkeit der Familie sei es durch das straffällige Verhalten des Ehemannes gekommen, das letztlich während der U-Haft zur Kündigung des Arbeitsplatzes durch den vorherigen Arbeitgeber geführt habe.

Das zuständige LSG sah dies genauso wie die Alg-II-Behörde. Doch auf die Revision des Klägers hob das BSG den Kostenersatz nun auf. Denn nicht jedes vorwerfbare Verhalten, das zum Anspruch auf Alg II führe, löse eine Erstattungspflicht der sich sozialwidrig verhaltenden Person aus, erklärte das BSG. Die zuständige Alg-II-Behörde habe grundsätzlich ohne Prüfung etwaigen vergangenen Fehlverhaltens über den Anspruch auf Leistungen des SGB II zur Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums zu entscheiden. Diese verschuldensunabhängige Konstruktion des SGB II sei nicht über den Umweg des § 34 SGB II behördlich einschränkbar.

Ein „sozialwidriges Verhalten“ im Sinne von § 34 SGB II liege nur vor, wenn eine spezifische Beziehung bzw. ein innerer Zusammenhang zur Herbeiführung der Hilfebedürftigkeit nach SGB II gegeben sei. Das könne vielleicht bei bestimmten Vermögensdelikten der Fall sein, so das BSG. Das durchaus verwerfliche strafbare Verhalten des Klägers wie auch das später zur U-Haft führen-

Arbeitslosengeld 1 nach dem SGB III

de Fehlverhalten sei jedoch anders motiviert gewesen. Es habe nicht auf den Wegfall der Erwerbsfähigkeit bzw. auf die Inanspruchnahme von SGB-II-Leistungen gezielt. Von daher entfalle die Rechtsgrundlage für die ARGE, um Leistungen zurückzufordern, meinten die RichterInnen.

*BSG, Urteil vom 2.11.2012,
AZ: B 4 AS 39/12 R,
Quelle: sozial info 4/2012*

Anmerkung der Redaktion:

Die SozialberaterInnen der ALSO und anderer Beratungsstellen haben in den letzten Monaten häufiger die Erfahrung machen müssen, dass die Jobcenter aus dem § 34 SGB II eine Art allgemeine Kostenersatzregelung bei echtem oder vermeintlich vorwerfbares Verhalten von Alg-II-Berechtigten machen wollen, z. B., wenn es um die Kündigung des Arbeitsplatzes scheinbar ohne wichtigen Grund, Alkoholismus (eine Krankheit!) oder die Nichtgeltendmachung von möglicherweise bestehenden Ansprüchen auf Erstattung erhöhter Gaspreise ging. Die Entscheidung des BSG setzt hier einen klaren Kontrapunkt: Eine Pflicht zum Kostenersatz besteht nur, soweit die Inanspruchnahme von Alg II durch absichtliche Maßnahmen zur Verringerung des eigenen Einkommens oder Vermögens gezielt herbeigeführt wurde.

In der Regel kein Eilverfahren beim Arbeitslosengeld möglich

Nach einer Entscheidung des Landessozialgericht (LSG) Sachsen gilt: Arbeitslosen, denen das Arbeitsamt Arbeitslosengeld nach dem SGB III verweigert oder denen es eine zu geringe Leistung zahlt, haben nur die Möglichkeit, sich im Rahmen eines normalen Verfahrens von Widerspruch und Klage gegen falsche Bescheide zu wehren. Ein Eilverfahren zur beschleunigten vorläufigen Regelung des Streitfalls solle in der Regel vor dem Sozialgericht jedoch nicht möglich sein. Für einen erfolgreichen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung fehle es in der Regel an einem Anordnungsgrund, erklärte das Gericht.

Vielfach sei nämlich keine Eilbedürftigkeit im Verfahren gegeben. Betroffene könnten bis zur Entscheidung über ihren Widerspruch bzw. ihre Klage Alg-II-Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts vom Jobcenter bekommen. Ihr Existenzminimum werde dann durch Alg II sichergestellt. Und wenn sie Hartz IV nicht bekommen könnten – z. B., weil sie über Vermögen oberhalb der Freigrenzen verfügten – sei ohnehin keine Eilbedürftigkeit gegeben, so das LSG. Etwas anderes könne ausnahmsweise nur gelten, wenn die beanspruchte Leistung „erheblich“ über dem Niveau der Alg-II- /

Sozialgeld-Leistungen liegen würde und Betroffene zusätzlich durch den Verweis auf Hartz-IV-Leistungen „schwerwiegende und unzumutbare Nachteile erleiden“ würden.

*LSG Sachsen, Beschluss vom 23.2.2012,
AZ: L 3 AL 164/11 B ER,
Quelle: info also 5/2012*

Anmerkung der Redaktion:

Vergleichbar haben sich auch andere Landessozialgerichte schon geäußert. Vergleiche dazu z. B. LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 23. 11. 2009, AZ: L 19 B 37/O9 AL ER).

Keine Sperre für Verweigerung eines geänderten neuen Arbeitsvertrags

Das Sozialgericht (SG) Heilbronn stellte fest, dass die Sperrzeit des Arbeitsamts wegen unbegründeter Aufgabe einer sozialversicherungspflichtigen Arbeit unrechtmäßig sei, bei dem sich ein Arbeiter mit gültigem Arbeitsvertrag weigerte einen neuen Arbeitsvertrag abzuschließen. Denn eine rechtliche Verpflichtung für ArbeitnehmerInnen zum Abschluss eines geänderten Arbeitsvertrags gäbe es nicht. Der Betroffene habe daher den Abschluss eines abweichenden neuen Arbeitsvertrags mit schlechteren Vertragsbedingungen verweigern dürfen, ohne dass dies die sozialrechtliche Folge einer Sperrzeit für ihn habe.



Im fraglichen Fall ging es um einen Arbeiter, der einen mündlichen Arbeitsvertrag mit seinem Arbeitgeber abgeschlossen hatte. Der Arbeitgeber verlangte später jedoch den Abschluss eines schriftlichen Arbeitsvertrags mit geänderten Bedingungen. Nun sollte dieser Vertrag nach Ansicht des Arbeitnehmers eine generelle Verpflichtung zur Arbeit an Samstagen, Sonn- und Feiertagen beinhalten. Der betroffene Arbeiter war damit aber nicht einverstanden. Er verweigerte seine Unterschrift unter den neuen Vertrag. Daraufhin kündigte ihn sein bisheriger Arbeitgeber. Dies begründete er ausdrücklich mit der Verweigerung der Vertragsunterschrift durch den Arbeitnehmer.

Das Arbeitsamt wollte dann in dem Verhalten des betroffenen Arbeitnehmers eine diesem schuldhaft vorwerfbare Arbeitsaufgabe erkennen. Es verhängte deswegen eine dreimonatige Sperrzeit. Der Widerspruch des Betroffenen beim Amt gegen diese Sperre blieb erfolglos. Doch seine anschließende Klage beim Sozialgericht führte nun zum Erfolg.

Zur Begründung seiner Entscheidung erklärte das SG Heilbronn, dass der Betroffene sich keineswegs grundsätzlich geweigert habe an Samstagen, Sonn- oder Feiertagen zu arbeiten. Er sei jedoch mit einer ständigen grundsätzlichen Arbeitspflicht an diesen Tagen nicht einverstanden gewesen und habe deswegen eine Vertragsänderung verweigert. Dieser habe er auch, anders als

über weite Strecken des Verfahrens vom Arbeitsamt gegenüber dem Gericht vertreten, keineswegs zustimmen müssen. Allein schon, weil dies dem Grundrecht auf Vertragsfreiheit zuwiderlaufe.

Auch, dass das Arbeitsamt gegen Ende des Verfahrens nun eine grundsätzliche Verweigerung von Arbeit an Samstagen, Sonn- oder Feiertagen behauptete, überzeuge nicht, so das SG. In diese Richtung habe das Arbeitsamt gar keine Ermittlungen angestellt, was aber Voraussetzung für eine Sperre wäre, so das SG. Und weder aus dem Text der Kündigung noch aus der Stellungnahme des vorherigen Arbeitgebers zu den Kündigungsgründen gehe eine solche generelle Weigerung nicht hervor.

Schließlich wies das SG noch darauf hin, dass der ehemalige Arbeitgeber seinem Beschäftigten auch keine entsprechende Abmahnung erteilt habe. Eine solche Abmahnung wegen des später zur Kündigung führenden Verhaltens des Arbeiters sei aber eine zusätzlich notwendige Voraussetzung dafür, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Herbeiführen der eigenen Arbeitslosigkeit vorliege. Ohne eine solche Abmahnung fehle jedenfalls ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Arbeitnehmers, meinte das LSG.

*SG Heilbronn, Urteil vom 29.10.2011,
AZ: S 7 AL 4100/08,
Quelle: info also 5/2012*

Grundsicherung für Ältere und Erwerbsunfähige und Sozialhilfe nach SGB XII

Gemischte BG: Alg-II-Berechtigung und Rentnerin, Vermögen und Härtefallregelung

Eine „gemischte Bedarfsgemeinschaft“ aus einer Person, die als erwerbsfähig gilt und daher Leistungen nach SGB II vom Jobcenter beanspruchen könnte, und einer Person, die Grundsicherung für Ältere und Erwerbsunfähige nach SGB XII vom Sozialamt bekommt, kann erhöhte Vermögensfreibeträge beim Sozialamt geltend machen. Denn eine solche gemischte Bedarfsgemeinschaft (BG) sei als Härtefall zu betrachten. Dafür seien im Rahmen der Leistungen nach SGB XII die weit höheren Vermögensfreibeträge des Alg II nach SGB II als Maßstab heranzuziehen, stellte das Bundessozialgericht (BSG) fest.

Im konkreten Fall ging es um ein türkisches Ehepaar. Während der Ehemann weiter Alg II bezog, endeten die Leistungen der Grundsicherung für Erwerbsfähige nach SGB II für die Ehefrau, als diese die Altersgrenze von 65 Jahren erreichte. Die Ehefrau beantragte daraufhin Leistungen der Grundsicherung für Erwerbsunfähige nach dem SGB XII. Das zuständige Sozialamt lehnte diesen Antrag jedoch ab. Denn nach Auffassung des Amtes war die Ehefrau nicht bedürftig, weil sie und ihr Ehemann eine gemeinsame Eigentumswohnung in der Türkei hatten, die rund 11.000 Euro Wert sei. Der Wert des Vermögens übersteige mithin klar den Vermögensfreibetrag im SGB XII.

Die betroffene Antragstellerin mochte sich mit dieser Entscheidung des Sozialamts aber nicht zufrieden geben. Sie erhob Widerspruch beim Sozialamt und nach dessen Ablehnung auch Klage vor dem Sozialgericht (SG) Reutlingen. Diese Klage, die sowohl vor dem SG wie auch vor dem LSG Baden-Württemberg erfolglos blieb, verfolgte die Betroffene schließlich bis vor das BSG. Das verwies nun die Klage zurück an das LSG, weil dieses nicht alle für eine Entscheidung wichtigen Gesichtspunkte ausreichend ermittelt habe. In der Begründung seiner Entscheidung machte das BSG zudem deutlich, dass das fragliche Sozialamt seine Ablehnung des Antrags auf Leistungen nach dem SGB XII zu Unrecht mit dem zu hohen Vermögen der Antragstellerin begründet habe.

Das BSG räumte zwar ein, dass das Ehepaar nach den Vermögensbestimmungen des SGB XII eigentlich nur 3.214 EUR als Freibetrag zustehen würden (2.600 EUR für die über 60 Jahre alte Antragstellerin plus 614 EUR für ihren Ehepartner, d. V.). Aufgrund der gemischten BG sah es jedoch im vorliegenden Fall einen Härtefall im Sinne von § 90 Abs. 3 SGB XII als gegeben an. Selbst wenn der jüngere Ehemann der 65jährigen Rentnerin im fraglichen Antragszeitraum keinen Anspruch auf Alg II gehabt hätte, habe er zumindest prinzipiell zum Kreis der Leistungsberechtigten dieser Grundsicherung für Erwerbsfähige gehört. Für die Bedarfsgemeinschaft würde also ein

weit höherer Vermögensfreibetrag gelten, wenn der Ehemann leistungsberechtigt wäre, z. B. weil er arbeitslos sei. Dann gelte ein Freibetrag von 33.800 EUR für die BG.

Die weit höheren Freibeträge für Vermögen im SGB II gegenüber denen im SGB XII seien durch eine bewusste Wertentscheidung des Gesetzgebers entstanden, meinte das BSG weiter. Die Richter wiesen darauf hin, dass die höheren Freibeträge des SGB II einen Vertrauensschutz für ältere BezieherInnen der vorherigen Arbeitslosenhilfe bezweckten, die sich damals entsprechend darauf eingerichtet hätten. Dazu komme, dass der Gesetzgeber durch höhere Freibeträge als im SGB XII auch stärkere Arbeitsanreize beabsichtigt habe, wie aus der Gesetzesbegründung zu § 12 SGB II hervorgehe. Diese bewusste Entscheidung des Gesetzgebers dürfe nicht unterlaufen werden. Solange nicht beide Ehepartner in das Leistungssystem des SGB XII fielen, müsse der für sie günstigere Freibetrag gelten.

Weil SG und LSG jedoch ausreichende Feststellungen zur Einkommenssituation des Ehepaares versäumt hatten, verwies das BSG die Sache zurück an das LSG Baden-Württemberg.

*LSG Baden-Württemberg,
Urteil vom 20. 9. 2012, AZ: B 8 SO 13/11 R,
Quelle: www.sozialgerichtsbarkeit.de*

Amt muss Dolmetscher bei Psychotherapie zahlen

Das Sozialamt muss einer aus Bosnien geflüchteten Frau, die unter einer posttraumatischen Belastungsstörung leidet, die Kosten für den Dolmetscher für eine Psychotherapie zahlen, hat das SG Hildesheim entschieden. Die Übernahme der Dolmetscherkosten sei im vorliegenden Fall in Hinblick auf die besondere Bedarfslage der Frau auch gerechtfertigt.

Anspruchsgrundlage für diese Kostenübernahme sei die Hilfe in sonstigen, Lebenslagen nach § 73 SGB XII, erklärte das SG weiter. Denn die Frau, deren posttraumatische Belastungsstörung auf Foltererfahrungen im jugoslawischen Bürgerkrieg beruhten, könne sich sonst nicht ausreichend mit dem Therapeuten verständigen. Die ihr von der Krankenkasse bewilligte Therapie könne sie somit nur mit Hilfe eines Dolmetschers verwirklichen. Und angesichts der bei der Klägerin bestehenden Erkrankung sei die begehrte Leistung sowohl der Dringlichkeit und Schwere als auch ihrem besonderen Gewicht nach geeignet, den Einsatz öffentlicher Mittel zu rechtfertigen. Dies gelte insbesondere, weil die Krankenkasse durch ihre Bewilligung der Therapie bereits die Behandlungsbedürftigkeit der Betroffenen bestätigt habe.

Eine andere Rechtsgrundlage für diesen speziellen Fall konnte das erkennende Gericht auch nicht finden. Denn die Kosten für einen Dolmetscher seien auch im Krankenversicherungsrecht nicht übernahmefähig, weil sie kein Teil der medizinischen Behandlung seien. Ein Anspruch auf Krankenhilfe nach dem SGB XII scheidet somit nach dem Wortlaut von § 48 SGB XII aus. Und auch ein Anspruch auf Eingliederungshilfe für Behinderte nach § 53 ff SGB XII sei nicht gegeben. Dies scheitere schon daran, dass die Betroffene keinen Grad der Behinderung feststellen ließ und einen solchen Antrag beim zuständigen Landesamt auch bisher nicht gestellt habe.

SG Hildesheim. Urteil vom 1.12.2011, AZ: S 34 SO 217/10,

Quelle: www.sozialgerichtsbarkeit.de

Weitere Rechtsbereiche

Sparkassen verpflichten sich zu Bürgerkonto

In einer öffentlichen Erklärung haben sich alle deutschen Sparkassen dazu verpflichtet, jeder Privatperson, die sich in der Bundesrepublik Deutschland dauerhaft aufhält, auf deren Wunsch hin mindestens ein so genanntes Bürgerkonto einzurichten. Diese besondere Form des Girokontos soll in Form eines Guthabenkontos ohne Überziehungsmöglichkeit jeder Einwohnerin und jedem Einwohner unabhängig von deren Nationalität oder Staatsangehörigkeit ab Oktober 2012 zur Verfügung stehen. Und an Gebühren wolle man nur das erheben, was für vergleichbare normale Girokonten auch anfalle, so die Sparkassen in ihrer öffentlichen Erklärung

Diese Selbstverpflichtung der Sparkassen solle nur dann nicht greifen, wenn der Sparkasse die Führung eines Kontos grundsätzlich nicht zugemutet werden könne. Dies sei z. B. der Fall, wenn jemand Dienstleistungen bei einer Bank missbraucht habe. Oder wenn die betreffende Person die vereinbarten Kontogebühren nicht bezahle.

Etwaige Ablehnungen einer Kontoeröffnung oder Kündigungen bestehender Konten würden die Sparkassen jeweils im Einzelfall begründen, so der Text der Erklärung. Aus diesem geht zudem hervor, dass die Sparkassen den Spruch der Schlichtungsstelle ihrer Finanzgruppe als verbindlich anerkennen wollen, wenn es diesbezüglich zu Streitigkeiten kommen sollte.

Quelle: sozial info 4/2012

Anmerkung der Redaktion:

Der Text der Erklärung ist auch im Internet veröffentlicht.

Einmal P-Konto und zurück

Das Oberlandesgericht (OLG) von Schleswig-Holstein hat entschieden, dass eine Vertragsklausel, nach der es keinen Anspruch auf Rückwandlung eines pfändungssicheren P-Kontos in ein Girokonto geben solle, betroffene Bankkunden unangemessen benachteilige. Solche Klauseln seien daher nicht gültig. Eine Rückwandlung in ein normales Girokonto müsse möglich sein, wenn ein oder eine Bankkunde / In dies wünsche.

Denn der Schutz eines P-Kontos solle niemandem aufgezwungen werden. Entfalle das vom Bankkunden geäußerte Verlangen nach Schutz, welches einen Kunden oder eine Kundin zur Einrichtung des P-Kontos bei der Bank veranlasst habe, um damit sein bzw. ihr Existenzminimum vor einer Pfändung zu schützen, so entfielen dann die Geschäftsgrundlagen für das P-Konto. Es würden dann die vertraglich vereinbarten Regelungen über Einrichtung und Betrieb eines Girokontos bei der jeweiligen Bank wieder in Kraft treten, so das OLG.

OLG Schleswig-Holstein, Urteil vom 36.6.2012,
AZ: 2 U 10/11,
Quelle: sozial info 4/2012

Impressum

Zeitschrift *quer* (ISSN 0934 - 8115)

Herausgeber:

Arbeitslosenselbsthilfe Oldenburg e. V.

Donnerschweer Str. 55 · 26123 Oldenburg

quer-Redaktion: Postfach 13 63 · 26003 Oldenburg

Fon: 0441 - 9 55 84 49 · Fax: 0441 - 16394

E-mail: quer@also-zentrum.de

Konto: Postbank Ffm 92086-602, BLZ 500 100 60

Redaktion:

Guido Grüner (V. i. S. d. P.), Rainer Timmermann, Siegmund Stahl,
Roman Langner, Nicole Datzler

Layout / Gestaltung:

Uta Jonischeit

quer erscheint vierteljährlich. Rechtliche Hinweise erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen. Eine Gewähr kann nicht übernommen werden.

quer für alle:

die Zeitschrift ist als PDF online kostenlos verfügbar ! (www.quer-zeitung.de)

Das Herunterladen des Datensatzes und der Selbstaussdruck der Zeitschrift *quer* durch Initiativen, Beratungsstellen und Stadtteiltreffs etc. und Auslage und Weitergabe an Ratsuchende ist erwünscht! Wer über die neue Ausgabe der *quer* informiert werden will, schreibe uns bitte eine Mail an quer@also-zentrum.de. Wir notieren dann die Mailadresse und weisen auf das Erscheinen der neuen Ausgabe hin.

Technische Hinweise zum Ausdruck der Zeitschrift

Die jeweilige Ausgabe kann einen erheblichen Seitenumfang haben. Auch der Ausdruck nur einzelner Seiten oder Abschnitte ist möglich, z. B. mit dem kostenlosen Programm pdf-Reader von Adobe. Adobe bietet den Reader auch in früheren Versionen für unterschiedliche Betriebssysteme an (Adobe.com). Bei Schwierigkeiten mit einem Datensatz sollte dieser zunächst erneut heruntergeladen werden. Tritt das Problem weiter auf, teilt uns das bitte mit.

Wer die *quer* als Broschüre ausdrucken und binden will, bekommt auf Anfrage die dafür geeignete pdf-Datei zugesandt.

Die kommerzielle Nutzung der Datensätze durch Dritte ist nicht erlaubt. Sollen Beiträge aus der *quer* nachgedruckt werden, ist dies nur nach Absprache mit der Redaktion bzw. den AutorInnen zulässig. Wir drucken Bilder und Karikaturen nur in ausdrücklicher Absprache mit den UrheberInnen. Deren Freigabe für die *quer* beinhaltet keine automatische Freigabe für die Verwendung oder Verwertung an anderer Stelle.

Bildnachweis

Soweit nicht anders vermerkt, stammt das Bildmaterial aus dem Bestand der ALSO.

Eigentumsvorbehalt

Die Zeitschrift bleibt so lange Eigentum des Absenders, bis sie der / dem Gefangenen persönlich ausgehändigt wurde. „Zur-Habe-Nahme“ ist keine persönliche Aushändigung im Sinne dieses Vorbehalts. Wird der/dem Gefangenen die Zeitung nicht persönlich ausgehändigt, ist sie dem Absender mit dem Grund der Nichtaushändigung zurückzuschicken

Dank

Wir danken für die Unterstützung durch den ASTA der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.



Finanzierung / Spenden

Die *quer* wird fast vollständig ehrenamtlich erstellt, mit einer derzeit hinreichenden Infrastruktur, die uns zur Verfügung gestellt wird. Nichtsdestotrotz entstehen Kosten, die letztendlich nur durch wenige und moralisch akzeptable Anzeigen und Spenden gedeckt werden können. So sind wir für die finanzielle Unterstützung jeder Größenordnung dankbar!

Gerne stellen wir einmal jährlich eine Spendenbescheinigung aus, wofür auf der Überweisung Name und Anschrift angegeben werden müssen.

Bankverbindung:

Postbank Ffm · Konto 92086-602 · BLZ 500 100 60

Danke!

Eure *quer*-Redaktion